

Ob M
11380



Jahresbericht

über das

Königliche Katholische Gymnasium

zu

Braunsberg

in dem Schuljahre 1856—57,

mit welchem zu der

am 4. August stattfindenden öffentlichen Prüfung

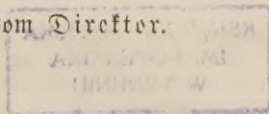
ergebenst einladet

der Direktor der Anstalt

Professor J. J. Braun.

Inhalt: 1. Wissenschaftliche Abhandlung über Ursprung und Heimath der Franken. Vom
Oberlehrer Dr. Bender.

2. Schulnachrichten. Vom Direktor.



Braunsberg,
gedruckt bei C. A. Heyne.

1856/7



KSIĄZNIKA MIEJSKA
IM. KOPERNIKA
W TORUNIU

~~Stadbibliothek
Ehren~~

AB 1474

Ueber Ursprung und Heimath der Franken.

Die Ergebnisse der vielfachen Forschungen über die Anfänge der fränkischen Geschichte, wie sie gegenwärtig bei den ersten Geschichtsschreibern unsrer Zeit als durchaus feststehend bezeichnet werden können, lassen sich, auf den kürzesten Ausdruck gebracht, etwa in diese Worte zusammenfassen:

„Der Name der Franken bezeichnet nicht ein neues, von anderswoher in die Gegenden, wo wir sie zuerst finden, herangezogenes Volk, sondern eine aus bekannten altgermanischen Stämmen, welche von jeher dort heimisch gewesen, erwachsene Völkerverbindung. — Es schieden sich aber die Franken in Salier und Ripuarier. — Allmählig wurden alle Frankenstämme durch das Königsgeschlecht der Merowinger zu einer einigen Monarchie vereinigt. Die Merowinger sind aber ein salisches Herrscher Geschlecht, die Salier selbst aber nichts anderes, als mit verändertem Namen die (von Augustus einst nach Gallien versetzten) Sigambrier.“

Diese für die Frage über Ursprung und Heimath der Franken entscheidenden Sätze wollen wir in vorliegender Abhandlung einer prüfenden Beurtheilung unterwerfen. Um eine sichere Grundlage für die ganze Untersuchung zu gewinnen, werden wir zuerst den Umfang des fränkischen Gebiets geographisch festzustellen suchen, wobei dann schon vorweg namentlich die Frage Erlebigung findet, in wie fern die gäng' und gäbe Eintheilung der Franken in Salier und Ripuarier ihre Berechtigung habe.

I.

Es ist in unsern Geschichtsbüchern (ältern und neuern) so feststehend die Rede von Saliern, von salischen Franken, von salischen Königen, von salischem Lande, von Salfranken u. s. w., daß man allerdings meinen sollte, das wäre eine vollständig beglaubigte, in den Quellen begründete Ausdrucksweise. Und doch kommt salisch nur in einer zweifachen Hinsicht vor und sonst durchaus nicht; nämlich erstens als Name eines derjenigen Völker, womit die Römer in der Constantinischen Zeit und noch unter Honorius in Beziehung standen, sei es als mit ihren Feinden, sei es als mit ihren Hülfsstruppen, zweitens als Name eines Gesetzes. Suchen wir zunächst den Begriff und die Ausdehnung des salischen Namens festzustellen.

Daß nordwärts vom Niederrheine, wo er in mehren Armen die Niederlande zu bewässern beginnt, in einem Raume um die Dffel bis etwa zur Bechte hin einst das Volk der Chamaver gefessen habe, ist eine bei den neuern Forschern ziemlich allgemein verbreitete Ansicht. Daß dieselben zur Zeit Julians

¹⁾ Im Allgemeinen über die verschiedenen Meinungen vom Ursprunge der Franken s. Ebbell, Gregor von Tours, 1839, 3. Beil. und Thierry, Betrachtungen über die Geschichte Frankreichs, in dessen Erzählungen aus den merow. Zeiten. Deutsch, Elberfeld, 1855. — Schon Jo. H. Pontanus (Origines Francicae, 1616) hat die bis dahin im Schwange seienden Fabeln über den Ursprung der Franken verlassend, die oben angedeutete Entstehung dieses Volkes gelehrt. An ihn schließt sich eine so lange Reihe namentlich deutscher Gelehrten bis auf die neuesten Werke unserer Tage, daß wir einen zu großen Raum damit vorwegnehmen würden, wollten wir die ganze einschlägige Literatur anführen. Nur der große Leibnitz trat noch einmal 1715 in seinen Orig. Franc. mit einer neuen Hypothese auf, nach welcher die Franken von der Ostsee als eigenes Volk heranziehen; er hatte zwar Nachfolger, wie den gelehrten Mascou (Einleitung zu den Geschichten des R. Deutschen Reichs, 1752), aber diese Meinung hat sich allmählig spurlos verlaufen. 1714 war auch in Frankreich Nikolaus Freret mit einer Ansicht hervorgetreten, welche mit der oben im Texte hingestellten im Allgemeinen übereinkommt (s. Thierry a. a. O. S. 34). Bei den Niederländern hat schon Gerard van Loon (1683—1760) die Salier für Abkömmlinge der Sigambrier gehalten (s. van Kampen Geschichte der Niederl. 1831. I. S. 63), eine Ansicht, welche (wie es scheint unabhängig, denn v. Ledebur citirt den van Loon nicht) ihren Hauptvertreter an v. Ledebur (Das Land und Volk der Bruncterer, 1827) gefunden hat, dessen bedeutende Autorität bis jetzt noch siegreich die allgemeine Meinung beherrscht.

dem Niederrheine so anwohnten, daß sie im Stande waren, die Getreidezufuhr aus Britannien zu hemmen, ergeben die Quellen jener Zeiten klar. Das Andenken an die Chamaver lebt offenbar fort in dem mittelalterlichen Gaunamen Hamaland, dessen Ausdehnung zwischen Friesland, Münsterland, Betuwe und Holland nach Anleitung von urkundlichen Ortsangaben nachgewiesen ist.²⁾

Die heutige Geographie lehrt uns innerhalb des bezeichneten Raumes (jetzt zu Dverysfel gehörig), also als einen Theil des Hamelandes, das Salland in ganz bestimmten Grenzen kennen, bei ältern Geographen Isselland, lat. Isalandia, mit den Städten Deventer, Kampen, Zwolle. Wenn wir nun im Mittelalter in dieser Gegend einen Salgau oder Isselgau antreffen, so können wir nicht zweifeln, daß Salgau und Salland sich decken, so wie daß beide von demselben Flusse benannt sind, welcher wohl ebenso bald mit dem Anlaute S, bald ohne denselben geschrieben wurde, wie der Name des daranliegenden Landes³⁾. Daß das Hameland ein fränkisches Land sei, ist außer Zweifel, ebenso, daß es nicht ripuarisch⁴⁾. Schon hieraus würde sich von selbst ergeben, daß es salisch sei, wenn uns auch nicht der Name des Sallandes den Ursprung der Ausdrücke „salisch, Salier“ nachweise, — Ausdrücke, denen wir in einigen griechischen und römischen Autoren der spätern Kaiserzeit (auf die wir noch kommen werden) und in der lex Salica begegnen. — Die spätern Prologe nennen zwar das Gesetz lex Salica (wie dieser Ausdruck auch darin selbst vorkommt), aber das Volk, welches das Gesetz aufstellen läßt, heißt darin nur Franken, nicht Salier⁵⁾. Die Prologe nun befehlen uns, daß die gesetzgebenden Franken auf der linken Rheinseite wohnten, denn die mit dem Gesetze betrauten Männer sind ultra Renum in Bodochem et Salechem et Widochem, welche als drei Malplätze (malli) bezeichnet werden. Diese dürfen wir kühn als im Sallande belegen annehmen⁶⁾. Treue Anhänglichkeit an den heimischen

²⁾ Eine Urkunde von 855 (Winterim und Mooren, Rhein.-Westf. diplom. Coder, 1830. I. S. 25) zeigt uns, daß ein Mönch zu Werden, Namens Folker, diesem Kloster seine Besitzungen schenkte in pago Hamulande in comitatu Wigmanni und in Betuwe in comitatu Ansfridi. Im fernern Verlaufe der Urkunde werden die Güter der Lage nach spezialisiert, woraus ersichtlich wird, daß das Hameland weiter (und zwar westlich bis zur Provinz Holland hin) ausgedehnt werden muß, als es v. Leebur (Bructerer S. 70 ff.) thut. Denn es liegen diese Güter in mehren Gauen zerstreut, worunter nur Betuwe, nicht aber Hameland wieder erscheint. Also sind diese andern pagi Unterbezirke des größeren Hamelandes. So treten die pagi Felua (Beltwe) und Flothetti (noch östlicher an der Eem) zweifellos als Theile des Hamelandes auf. Die Comitate der Grafen Wigmann und Ansfrid gingen auch, wie wir aus andern Quellen wissen, über die Bezirke einfacher Gaugrafen weit hinaus. So wie im Anfange der Urkunde nur zwei pagi genannt werden, so ist, wie der Schluß zeigt, die Schenkung auch nur vor zwei Malplätzen geschehen, von denen einer in Betuwe liegt, also der des Grafen Ansfrid ist, der andere aber, also der des Grafen Wigmann, in pago Flothetti, ein sicherer Beweis, daß derselbe zum Hamelände, worin jener ja Graf war, gehörte. Die übrigen Güter liegen in Friesland, ebenfalls in Wigmanns Comitate, über die wir zu unserm Zwecke uns hier nicht auszulassen brauchen. Ja, v. Leebur bringt a. a. D. S. 75 selbst Beweisstellen vor, daß Hameland eine größere Landschaft gewesen, welche mehre Untergaue begriff, obgleich er dadurch mit seiner S. 81 ff. ausgesprochenen Ansicht in Widerspruch tritt, daß das Hameland ein Theil des Sallandes sei, was sich gerade umgekehrt verhält. Wegen der Ausdehnung des Hamelandes nach Westen und Süden herrscht kein Zweifel; ostwärts griff ein Theil desselben unter dem Namen p. Hamaland saxonicus selbst in die Diocese Münster über. Im Süden wird nicht nur Esten bei Emmerich ausdrücklich ins Hameland verlegt, sondern das Amt Emmerich entsprach auch einem Archidiaconate der Diocese Utrecht, wozu Doeburg, Dotichum und Zütphen gehörten. Die genauere Begrenzung nach Norden liegt außerhalb unseres Zweckes.

³⁾ Urkunden des 10. bis 12. Jahrhunderts geben: in pago Salon (wohl statt Salono, Genit. Plur. von Salo, also: der Gau der Salier); in flumine Isula oder Isla; p. Isloe, Hisloe u. s. w. Namentlich weist v. Leebur a. a. D. nach: Witmundheim (Windheim, südlich von Zwolle) und Dotichem (Dotecum bei Wessum, nördlich von Deventer). Nach einer von demselben S. 72 beigebrachten Urkunde von 1046 erstreckte sich der comitatus in Amelände nicht nur über die engere Grafschaft Zütphen (mit den Städten Deutichem, Doeburg und Zütphen), sondern enthielt auch darüber hinaus Deventer und nördlich davon Randen, griff auch noch über das linke Ufer hinüber in die Beltwe. Hierin haben wir den Beweis, daß Salland nur ein Theil von Hameland war, denn Deventer und Randen gehören zum Sallande.

⁴⁾ Ersteres folgt aus den urkundlichen Gegensätzen, wie secus fluvium Isla in confinio Francorum et Saxonum. Vit. S. Ludgeri u. a., letzteres aus dem eben so klaren Gegensätze in den Urkunden zwischen Ripuarien und Hameland.

⁵⁾ Wir bedienen uns der Ausgabe von G. Waitz „Das alte Recht der salischen Franken“, 1846. Die Prologe geben: convenit inter Francos . . . , gens Francorum inclita . . . , rex Francorum Chlodoveus u. s. w. In einer Urkunde bei Winterim und Mooren a. a. D. I. Seite 16 vom Jahre 837 heißt dies Gesetz im Gegensätze zum ripuarischen nicht salisch, sondern lex Francorum.

⁶⁾ Eine höchst schätzbare Quelle für alte Topographie jener Gegenden ist das Chartularium Werthinense, u. a. edit in Migne, Patrologiae cursus completus, Paris. 1851. Band 99, S. 795 ff. Hieraus erfahren wir, daß der S. Ludgerus eine berühmte Pflanzschule zur Verbreitung des Christenthums in friesischen und sächsischen Landen, deren Palladium die reliquiae St. Salvatoris waren, zunächst in den Isselgegenden zu gründen anfing, zu welchem Zwecke er viele Schenkungen

Mutterboden mochte die Männer des Sallandes, welche ausgezogen waren und sich neue Sitze über das linke Rheinufer hinaus gegründet hatten, bewogen haben, sich aus ihrem Stammlande ihre alten Rechts-Gewohnheiten herüberzuholen. Als sie im Kampfe den römischen Cäsaren begegneten, da hießen sie noch in friischer Erinnerung an ihre Heimath Salier; diesen Namen haben sie aber vertauscht mit dem fränkischen, aber ihr Recht behielt den alten heimathlichen Namen des salischen. Der von Neuern so feststehend gebrauchte Name salisches Land, salische Franken dürfte also höchstens in dem Sinne gerechtfertigt werden können, als er zur Bezeichnung des Gebietes des salischen Rechts gebraucht würde⁷⁾.

Das salische Gebiet in diesem Sinne wollen wir genauer begrenzen. Auf der rechten Rheinseite ist das Hameland nachgewiesen, auf der linken rechnen wir alles ursprünglich fränkische Land, was nicht ripuarisch ist, dahin. Die ripuarische Grenze fällt aber mit der altfölnischen Diöcesangrenze

empfang. Die St. Salvatorskirche wurde zuerst gegründet in Withmundi (oder Uithmundi) juxta fluvium Isla; in pago Hisloe in villa quae dicitur Withmundi u. s. w. Dieser Ort (jetzt Windsheim) hieß auch Witmundheim (v. Ledebur a. a. D. S. 73.) Das führt auf die Vermuthung, daß man auch Withheim gesagt habe. Mehrere Schenkungen des Chartul. sind vollzogen in Withmundi, andere in Widapa; beides sind Malsätten (loca; so unter dem 8. Mai 801, acta est . . . publice in loco ipso, qui dicitur Widapa; unter dem 26. Aug. 801, acta est autem publice in loco qui dicitur Wigmundi.) Eine Schenkung vom Jahre 801 geschah in loco qui dicitur Widapa in villa Selehem (al. Salchem). Diese und andere hier nicht genannten Dörfer der Pfalzgegend müssen alle nahe zusammengelegen haben. Wid-apa, so viel wie Widwasser, und Withmundi, so viel wie Widmündung stehen offenbar in naher Beziehung. So glauben wir Withheim und Salheim (Widehem und Salehem) gefunden zu haben. Aehnliche Namen, wie letzterer, begegnen in den Pfalzgegenden (Salf oder Salef, Zehlem). Bodheim bieten die Werdener Urkunden nicht, aber ein Bidingahem nicht weit von Salf. — Die Ansicht, daß das salische Recht von einem andern der Salsäfte Deutschlands den Namen habe (welche unter den Neuern noch v. Wersebe, Ueber die Wälder und Wälder-Bündnisse, 1826. S. 165 ff. vertheidigt hat; er leitet die Salier von der fränkischen Saale ab) können wir als schon überwunden unberücksichtigt lassen. Jeder Zweifel ist durch die schon benutzte Werdener Urkunde von 855 gehoben, wornach jene großartige Schenkung geschah zugleich nach ripuarischem, salischem und friesischem Rechte. Man hat daraus ein Durcheinanderlaufen verschiedener Rechte, auch ein ripuarisches und salisches Hameland (v. Ledebur a. a. D. S. 70) hergeleitet. Aber die Urkunde giebt selbst das richtige Verständniß. Es concurrirte friesisches Recht, weil drei der Gaue in Friesland lagen; die übrigen Güter fielen unter salisches Recht. Das ripuarische trat hinzu, weil, so wie Wigmanns Grafengewalt sich über Salland und Friesland erstreckte, so die Ansfrids zugleich über Batuwe und über ripuarische Besitzungen. Auch war Werden als Empfängerin ripuarisch, weshalb auch sowohl ripuarische, als nicht ripuarische Zeugen unterschrieben. Die Unterschriften machen den bestimmten Unterschied zwischen den testes qui . . . secundum legem Ripuariorum . . . viderunt und denen, qui in orientali ripa Hreni . . . constituti sunt. Also auf der Ostseite des Unterrheins sind nicht Ripuarier; also kann das Hameland in seiner ganzen Ausdehnung nur unter salisches Recht gefallen sein.

⁷⁾ Wenn Otto von Freisingen in einer von Waitz lex Sal. S. 64 beigebrachten Stelle (aber nicht IV, 22, sondern 32) salische Franken nennt, so geschieht dies eben nur in Bezug auf das salische Gesetz: hac (lege) nobilissimi Francorum qui Salici dicuntur adhuc utuntur. Das Citat ebendas. S. 63 n. 3, wornach ein späterer Graf von Namur judicio omnium Salicorum ausgerufen wird, zeigt wiederum, daß dieser Ausdruck nur gebraucht wurde von fränkischen Volksgenossen in Ausübung ihres Rechtes und ihrer Gerichte. Wie außerordentlich spärlich die Nachweise über Anwendung des salischen Rechtes sind, ersieht man aus Waitz a. a. D. Wir bringen noch zwei einschlägige Stellen bei: Sidon. Apollin. epist. IV. 17 sagt, daß zu seiner Zeit (c. 480) die römischen Rechte in den rheinisch-belgischen Gegenden schon aufgehört (latina jura ceciderunt); also mußten schon neue gelten und zwar auf jeden Fall schon vor Chlodwig. Die freilich spätern Prologe bringen Chlodwig, Childebert und Chlotar mit der lex S. in Verbindung als Veränderer. Das bekannte Königsgesetz, welches die Weiber von der Thronfolge ausschließt, nennt man bekanntlich vorzugsweise das salische. Der in die zweite Hälfte des sechsten Jahrhunderts gehörende Grieche Agathias liefert (Histor. II, 14 p. 51; in der Bonner Ausgabe der Byz. III. p. 94) uns den ersten interessanten Beleg, wie Chlotar I. (554) auf diesen Rechtsgrundsatz hin die Töchter seines Bruders Childebert von der Reichserbschaft in dessen Antheile ausschloß. Agathias gebraucht den Ausdruck *ὁ νόμος ἐκκλητῆς*, den Ausdruck salisch aber kennt er nicht; er sagt nur, das Reich Childeberts mußte an Chlotar und dessen Söhne fallen; nach Childeberts Tode fiel das ganze Reich der Franken an Chlotar. Wir wissen nicht, wie alt, oder wie jung vielmehr, der Name salisch für das königliche Hausgesetz ist, und ob er überhaupt quellenmäßig in alter Zeit dafür vorkommt. Allerdings liegt in Tit. LIX. der lex Salica, wornach im Landbesitze das männliche Geschlecht folgen soll, ein Keim, der von den Königen, etwa von Chlotar selbst, auf die Reichsnachfolge konnte ausgedehnt werden, aber im Wortlaute liegt es durchaus nicht. Dazu kommt, daß die lex Rip. Tit. LVI. und die lex Angl. et Werin. Tit. VI. denselben Satz wegen der Erbfolge im Landbesitze noch deutlicher aussprechen, woraus wir schließen, daß hier vielmehr ein allgemeiner germanischer Grundsatz, als ein spezieller salischer vorliegt, womit auch das Herkommen der fürstlichen Häuser in Deutschland übereinstimmt. Bis zum Jahre 1329 ist in Frankreich für die männliche Thronfolge nie ein anderes Gesetz, als das alte Herkommen angeführt. Die Quellen der Zeit Philipps VI. mögen nachweisen, ob seit der Zeit der Name salisch vorkommt. Durch die Bourbonen ging das Gesetz auch auf Spanien über.

zusammen. Also rechnen wir zu den salischen Gebieten die alte Diöcese Lüttich (auch Mastricht oder Tongern). In derselben liegt Torandrien (zu erkennen in dem gleichnamigen mittelaltrigen Gaue) im nördlichen Brabant, südwärts der Maas. Hier setzten sich die vordringenden Salier fest, weshalb diese Gegend ohne Bedenken als salisch anzuerkennen ist. Auch der östliche Theil des südlichen Brabants gehörte zum Stifte Lüttich, für welchen Theil Waitz a. a. O. S. 63 den Beweis beigebracht hat, daß Everboden und die spätere Grafschaft Namur unter salischem Rechte stand. Der übrige Theil des heutigen Belgiens nebst dem französischen Flandern fiel den alten Diöcesen Cambray (wozu das westliche Brabant) und Tournay (wozu besonders alle flandrischen Länder) anheim. Daß auch diese Striche salisch zu nennen sind, läßt sich ebenfalls darthun. Die lex Sal. selbst zeigt (wie Waitz, S. 59 nachweist), daß die Südgrenze des salischen Rechts im Allgemeinen war zwischen silva Carbonaria und Ligere, d. i. von Thuin an der Sambre bis Tournay (also die heutige belg.-franz. Grenze) und in derselben Richtung weiter bis zur obern Eys, so daß franz. Flandern diesseits fällt. Zwischen diesem und Artois fällt die Grenze genau mit den alten Diöcesangrenzen von Tournay und Terouenne zusammen. Die Diöcese Cambray erstreckte sich auf beiden Seiten des Kohlenwaldes rechts von der Schelde bis Gent, einen Theil Flanderns, Hennegaus und Brabants besaffend. Hier stimmt nicht die kirchliche und politische Grenze, denn der Kohlenwald ist von jeher eine Grenzscheide gewesen⁸⁾. Demnach hat das salische Gebiet folgende Grenzen: Im Norden die Friesen, welche sich noch längs der holländischen Küste bis nach Zeeland hin erstreckten; dann die Nordsee bis Calais, Südgrenze Flanderns, jetzige franz. Grenze, eine Linie quer durch Luxemburg auf Echternach zu; ferner die Diöcesen Trier und Köln; endlich das alte Sachsenland und wieder Friesland. Freilich wurden die nördlichen Gegenden durch vordringende Friesen noch zu Zeiten der Merowinger dem übrigen Franken so entfremdet, daß sie erst durch neue Eroberungen der Heristaller wieder gewonnen werden mußten.

Nicht viel anders, wie mit dem salischen Namen verhält es sich mit dem ripuarischen. Er kommt in dreifacher Beziehung vor: Erstens in einer Stelle als Volksname in dem Kampfe der Römer gegen Attila, zweitens als Name eines Gesetzbuches, drittens als Landschaftsname (pagus, provincia, ducatus). Das Land Ripuarien nun entspricht genau dem Umfange der alten kölnischen Erzdiöcese; denn die rings um dieselbe belegenen Landestheile werden stets neben und im Gegensatz zu Ripuarien genannt. Im Norden grenzte die Diöcese Köln rechtsrheinisch an das Bisthum Münster bis in die Nähe des Rheines, wo sie die Grenze zwischen Rees und Emmerich so erreichte, daß ersteres kölnisch, letzteres utrechtisch war. Die kölnische Grenze lief ferner längs der Waal, bis wo sie mit der Maas zusammenkommt, und ging dann diesen Fluß hinauf. In diesem Winkel stieß der köln. Decanat Nimwegen oder Zifflic an Hameland und Betuwe. Diese beiden Landschaften kommen in einem klaren Gegensatz gegen Ripuarien vor und zwar als daran grenzend. Bei der Reichstheilung von 837 gab nämlich Ludwig der Fromme seinem Sohne Karl einen Theil von Belgien, und zwar vom Meere an längs der sächsischen bis zur ripuarischen Grenze ganz Friesland, und ferner längs der ripuar. Grenze die Grafschaften Moilla, Batua, Hammelant, Mosagao. Wie letzterer, der Maasgau, getheilt in einen obern und untern, hauptsächlich am linken Maasufer belegen, hin und wieder über diesen Fluß hinübergreift, so auch die alte Diöcesangrenze von Lüttich längs den gelbrischen und jülichischen Ländern, welche zu Köln gehörten. Die Angaben über die spätern Theilungen von 839 und von 870 vollenden uns die Begrenzung Ripuariens und Kölns (hier Herzog. Jülich) gegen Lüttich, wohin die Landschaften: Limburg, Aachen (Cornelius-Münster ist köln.) und Stablo. Von da stößt Ripuarien-Köln an Trier, so daß Schleiden, Stadthyll, Blankenheim, Andernach kölnisch, Prüm, Gerolstein, Birneburg, Mayen trierisch sind⁹⁾. — Diese urkundlich sichere Begrenzung Ripuariens auf der linken Rheinseite

⁸⁾ Dieser Umstand findet seine Erklärung darin, daß die rings an den äußersten Enden des salischen Gebietes belegenen Bischofsitze Lüttich (Mastricht), Cambray, Tournay, Terouenne, schon zur Römerzeit gegründet, je nach dem Erfolge der in die dahintergelegenen Striche unternommenen Missionen sich ihr Diöcesanterritorium gewinnen mochten. Man denke an die Bemühungen der Heiligen Amandus, Lambertus, Remaculus, Eligius, Cleutherius, Audomarins im 6. und 7. Jahrhunderte. Waren auch diese Gegenden schon fröher christlich zu nennen, so war doch mit den Völkerstößen des 5. Jahrhunderts wieder Heidenthum eingezogen, Thatsachen, welche die vitae dieser Heiligen in den Actis ergeben.

⁹⁾ Unter den im Text genannten Grafschaften (s. Prudent. Trec. Ann. ad a. 837, bei Pertz Mon. Germ. I. p. 431) hat man Moilla vielfach gesucht, weil ähnlich klingende Namen mehrfach vorkommen. Die Spur wurde namentlich dadurch

zwingt uns, der jetzt verbreiteten Ansicht über die weitere Ausdehnung dieses Landes entgegen zu treten¹⁰⁾. Zunächst hat man den pagus Ribuariorum von dem ducatus unterscheiden wollen, obgleich, wie die Stellen ergeben, beide Bezeichnungen, wie so oft, identisch sind. Man hat Ripuarien mit Unrecht ausgedehnt über die alte Diöcese Lüttich, obgleich die östlichen Grenzgaue einen ausdrücklichen Gegensatz zu Rip. bilden, obgleich in Brabant salisches Recht galt. Ähnlich verhält es sich mit dem zu Utrecht gehörenden Hamelande. Mit demselben Unrechte hat man Rip. den Rhein hinauf verlängert bis gen Worms hin, obgleich der besprochene Vertrag von 839 ganz richtig das Wormazfelda und den Sprohgouwi (in den Diöcesen Worms und Speyer) gleich nach dem ducat. Ribuar. nennt. — Auf der rechten Rheinseite ist die Grenze zwischen Köln und Trier die zwischen den Grafschaften Sahn und Wied (Engersgau). Die fernere Ostgrenze von Sahn gegen das Siegerland (zum Oberlahngau) bezeichnet die fernere kölnische Grenze. Letzteres ist schon altmainzer Diöcese, welche von da an sich um das köln. Herzog. Westfalen heranzieht, bis im N.-O. die Diöcese von Paderborn und endlich im N. die von Münster folgte. Daß auf das innerhalb dieser Grenzen belegene köln. Westfalen auch ursprünglich der ripuarische Name Anwendung finde, wie es vom Herzogthum Berg außer Zweifel ist, darüber giebt es wenigstens einen Beleg in dem Leben des H. Ludgerus, wo eine Vertlichkeit zwischen Werl und Unna in Rip. genannt wird¹¹⁾. Wenn wir aber bedenken, daß in den Rheingegenden die köln. Kirche schon

irregeleitet, daß man obige Stelle so verstand, als lägen die genannten Grafschaften innerhalb Ripuariens (v. Lebebur a. a. D. S. 73.) Das Mißverständniß aber schwindet schon durch eine Urkunde von 673, bei Binterim und Mooren a. a. D. I. S. 1, worin Batua und Hasbanus (Hespengau bei Lüttich) neben dem pag. Ribuaris genannt werden. Ebenso führt der Reichstheilungsvertrag von 839 (Pertz I. c. p. 435) und der von 870 (ibid. p. 488) nach dem Maasgau auf: Liugas, districtum Aquense, distr. Trectis (Lüttich, Aachen, Mastricht), dann Ripurias. Dann ferner p. 435 comit. Condorusto (im Lüttichschen) neben ducat. Ribuariorum. Vorher war genannt com. Arduennensium (wozu Stablo und Malmédy, Ann. Laur. 715. Pertz I. c. p. 323) und duc. Mosellicorum (Oberfließ Trier). S. 488 werden die Gaue Megenensium (Mayen) und Bedagowa (Biburg) von Rip. ausgeschieden. Daß Prüm ebenfalls nicht dazu gehörte, ergibt Regino (Pertz I. c. p. 602) ad a. 891 (Ribuar. fines im Gegensatz zu Prümia und Treveris.) Aus Regino p. 582 und 603 im Vergleich mit Hinemar (ibid. p. 488) ergibt sich, daß in pago Ribuariorum (Ribuario) Bunna (Bonn), Flameresheim (Flamersheim, nicht vicus ignotus, wie bei Perz angemerkt steht) und Landulfesdorf (vermuthlich Lamersdorf bei Monjoy) lagen. Außer diesen nennen uns die Urkunden des Chartul. Werth. Werden und benachbarte Dörfer im pagus oder ducatus Ripariorum. Das Land heißt auch Ripuarii, Ripuaria (Ann. Fuld. Pertz I. p. 394) im Gegensatz zu Cameracum, Trajectum und p. Haspanicus. Nach diesem Resultate, das überall zeigt, daß die neben Ripuarien genannten Striche nicht zur köln. Kirche gehörten, darf es uns auch nicht irren, wenn einige Stellen noch Bedenken zu erregen scheinen. So nennt Hinemar p. 488 ad a. 870 unter Ludwigs Antheile: comitatus Tetrabant, Batua, Hattuarias, Masau subterior und superior (so getheilt, daß die Maas die beiderseitigen Antheile an diesen Gauen schied), Liugas u. s. w. Hierdurch würde unsere Darlegung in so fern alterirt, als ein bekannter Hattuariergau an der Niers ohne Zweifel zur köln. Diöcese gehörte. Aber es steht an dieser Stelle keineswegs die Lesart fest. Bei Perz sind Varianten bauiam. harmarias; ähnliches Verderbniß ist bei Prudent. ad a. 837 p. 431: Moilla, Ettraham, Melant, wofür man bei Nithard hist. I. 6 las Moilla, Halt, Trahammolant. Obgleich hier schon Balesius corrigirt hat Moilla, Hattuarias, Hammolant, so steht bei Perz doch gedruckt Moilla, Haetra, Hammolant, aber inconsequent, denn wenn bei Prudent. an zweiter Stelle gewiß richtig corrigirt ist Batua, so hätte bei Nithard, welcher über dieselbe Theilung von 837 spricht, auch statt Haetra geschrieben werden müssen Batua, wie es die natürliche geographische Folge erforderte. Batua, Hammolant, Masau ist eine so wiederkehrende Reihe, daß noch kaum zu zweifeln ist, daß in der ja auch verderbten Stelle bei Hinemar ad a. 870 statt Hattuarias Hammolant zu lesen ist. So erledigt sich der Einwand, daß hier Hattuarias neben Ripurias genannt sei. Ferner ist zu bemerken, daß in unsrer Stelle Tetrabant vor Batua, Hammolant (wie wir nunmehr lesen), Masau steht, wie in der vom Jahre 837 redenden Stelle Moilla vor denselben drei folgenden. Wiederum in der Stelle über das Jahr 839 stehen in umgekehrter Folge: com. Hamarlant, com. Batavorum, com. Tetrabentius. Die Lage von Tetrabant westlich von der Betuwe würde sich schon von selbst hieraus ergeben, wenn man auch nicht sonst wüßte, daß die Niederbetuwe Tetrabant ist. Dieser Strich grenzt an die Oberbetuwe (Batua) und auch an den kölnischen (d. i. ripuarischen) Decanat Nimwegen. Auch Moilla muß an Ripuarien begrenzt haben; es ist keine andere Möglichkeit, als an dieser selben Stelle. Kurz, wir zweifeln nicht mehr, Tetrabant und Moilla fallen zusammen. Ob der Name noch in dem dortigen Orte Well nachklingt, stellen wir dahin.

¹⁰⁾ Einige Stellen in den Kantener Annalen, welche den Namen Ripuarien auf das Moselland ausdehnen, hat schon R. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837 S. 344, beseitigt, welcher aber selbst den Irrthum begeht, Aachen nach Ripuarien zu ziehen, wie vielfach geschehen ist. Es gehörte zur alten Diöcese Lüttich; Metropolitan war allerdings der Erzbischof von Köln, welcher deshalb die Krönung zu Aachen beanspruchte, ein Verhältniß, das schon aus Thietmar. lib. II. 1 und Widukind. II. 1 klar ist.

¹¹⁾ In Ripuariis iuxta ingressum Siluae Hamarithi villa nomine Budica constituta est. Vit. S. Ludger. in Act. SS. 26. Mart. p. 652, worin die benachbarten Hemerde und Büberich kaum zu verkennen sind. S. v. Lebebur Allgem. Archiv u. s. w. VI. S. 43. Von dem Walde bei Hemerde ist noch in einer Urkunde von 1152 die Rede. S. Lacomblets Urk.-Buch I. S. 257.

längst bestand, ehe diese östlichen Gegenden überhaupt christlich waren, daß ferner mit dem Auftreten des sächsischen Namens und Rechtes in denselben der fränkisch-riparische Name alle Bedeutung verlor, so müssen wir annehmen, daß der vom Biographen des S. Ludgerus im ripuarischen Werden gebrauchte Ausdruck nicht so sehr ein volksthümlicher, bleibend haftender gewesen ist, als vielmehr eine kirchenstatistische Bedeutung gehabt hat. — Ehe wir Ripuarien verlassen, werfen wir noch einen Blick auf die *lex Ripuariorum*. Das Volk, dem sie angehörte, heißt darin nur Ripuarius, und zwar im Gegensatz zu Francus, wobei wir an die Salier, die Franken vorzugsweise, zu denken haben, deren Namen darin nicht vorkommt. Ripuarier und Franke sind im Wehrgelde gleich gesetzt, während ein Burgunder, Fries, Sachse u. s. w. weniger, ein Romane aber am wenigsten gilt. Das Land heißt bald *pagus*, bald *provincia*¹²⁾.

Um diesen echten ripuarischen Kern des Frankengebietes setzten sich ferner die benachbarten Landschaften an. So das Moselland, ein jüngerer Franken, als Ripuarien, dessen Begrenzung im Süden sich schon festgesetzt hatte, als Trier noch römisch war. Trier und Rheims sind nämlich noch 486 in den Händen der Römer, während in Köln schon ein Frankenkönig residirte, wie denn auch die *Notitia dignitatum* unterhalb Andernach keine Heeresstation am Rhein erwähnt (Vgl. Hillebrand, *Lehrb. der deutschen Staats- u. Rechtsgech.*, 1856, S. 51). Bald aber hat im Mosellande das germanische Element über das römische gesiegt. Ebenso hat sich erst nach Abschluß des Begriffes Ripuarien das Frankengebiet durch die Landschaften vom Mainz, Worms und Speyer erweitert¹³⁾. In diesen legtern, so wie im linksrheinischen Ripuarien, wenn auch einst römisch, hat sich, wie auf einer Durchgangsstraße, nie ein dauerndes kompaktes politisches Ganzes gebildet, weshalb auch hier nicht das römische Kulturelement siegte und hier ein echt germanisches Franken entstand. Ferner dürfen wir germanisches Frankenland nennen die gewöhnlich falsch genannten Striche nordwärts des Rheines, und in belgischen Gegenden diejenigen Striche, worüber sich diese nördlichen Franken zunächst ausgebehnt hatten. — An dieses linksrheinische Altfranken schlossen sich die Eroberungen auf altgallischem romanisirten Boden und zwar zunächst die der ersten Merowinger in den Gegenden von Belgica II. bis zur Somme, und dann die Chlodwigs von Gallia Lugdun. und Belg. I. (Reich des Shagrius), wodurch sein Reich bis an Aquitania (Gothen) und Maxima Sequanorum (Burgunder) ausgebehnt wurde. Dadurch kam u. a. Rheims mit seinen Suffraganen, worunter Soissons, so wie Trier mit seinen Suffraganen, worunter Metz, an die Franken. Diese neuern fränkischen Besitzungen in Gallien hatten schon längst ihre feste kirchliche Organisation, während unter den deutschen Christen dieselbe noch ganz fehlte. Deshalb wurde auch die *provincia Francorum juxta eorundem filiorum Francorum petitionem* in dem bekannten Schreiben des Papstes Zacharias an den S. Bonifazius von 751 (u. a. bei Winterim und Mooren a. a. D. I. S. 6) diesem in der Art zuertheilt, daß Mainz Metropole sein und unter sich Köln (ripar. Franken), Worms und Speyer (alemannisches Fr.), Utrecht und Tongern (salisches Fr.) befaßen sollte. Diese Diöcesen erschöpfen in der That das ursprüngliche germanische Franken. Dasselbe erhielt mit dem Mosellande den Namen Austraßen¹⁴⁾. Mit Austraßen wieder ist Rheinfranken

¹²⁾ So Tit. 22. Franco aut Ripuario; Tit. 7. ingenuus Ripuarius und Tit. 36. advena Francus mit demselben Wehrgelde; Tit. 31. hat *pagus Ripuarius* und *provincia Ripuaria*. V. L. Rip. in *Lindenbrogii codex legum antiquar.* 1613.

¹³⁾ Mainz, Worms und Speyer, von den germanischen Barbaren vielfach durch Plünderung und Verwüstung heimgejucht, kommen zwar noch, so wie Trier, in der *Not. Dignit.* als römisch vor, mögen aber nach den letzten Verheerungen (v. St. Hieronym. *epist.* 11. ad Ageruchiam in dessen *Oper.* Antwerp. Plant. 1579. p. 36; Salvian. *de gubern. dei.* VI. p. 121) um die Mitte des 5. Jahrhunderts wie von selbst den Franken anheimgefallen sein. Die Diöcese Mainz erstreckte sich über die rechtsrheinischen im Hintergrunde der kölnischen Diöcese schon frühzeitig gemachten fränkischen Eroberungen (Franconien). Allmählig kam dann zum germanischen Franken Alemannien und Thüringen.

¹⁴⁾ Die Quellen nennen neben Austraßen von deutschen Ländern: Baiuarii, Saxones, Alamanni, Fresones, deren Namen sich allmählig bis zum Rheine ausgebreitet; alles andere war austrasisches Franken; — von gallischen Ländern das Land *citra* und *trans Carbonariam* der *lex Sal.*; für diese Gegenden bieten die Quellen die Umschreibung *populum inter Carbonariam silvam et Mosam fluvium et usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem* (also salisches Land) oder *Franci qui citra Carbonariam consistebant*; Gregor v. Tour hat dafür den Ausdruck *Franci Tornacenses*, die *Vit. St. Amandi* in *Act. SS.* hies Tornacenses — beides wohl zunächst auf den Hauptort des Landes gehend. Die *Carbonaria* wird als Grenze bezeichnet, *qui terminus utraque regna diviserat*. Das weitere Land über den Sequana hin bis zum Liger wird *Ultrasequanenses* genannt und macht mit erstem Lande Neustrien (*occidentales Franci, quos illi Niustrios*

identisch, in dem Sinne und der Ausdehnung, wie es der Ravennatische Geograph gebraucht. Bei diesem erstreckt sich Rheinfranken auf beiden Rheinseiten von Mainz bis Fletio (Blenten bei Utrecht), wo es sich mit Friesland scheidet (Durstede ist ihm friesisch). Dann umfaßt es die Gebiete der Roer, Inde und Erfft, ferner der Mosel; auf der rechten Rheinseite (wo die Lippe schon sächsisch ist) zwischen Sachsenland, Thüringen und Alemannien die der Lahn, Nidda, Tauber, den Main als Grenze, so daß Aschaffenburg und Würzburg schon alemannisch sind¹⁵). Aus dem bisher Gesagten ergibt sich schon,

dicunt) aus. Dieses wieder steht neben Burgundia und Aquitani. Alles außer Ausrrien und Kenstrien wurde erst fränkisch, als sich jene Begriffe schon festgesetzt hatten. Ausrriener heißen überhaupt östliche Völker. Die Quellen kennen nicht nur fränkische (orientales Franci, quos illi propria lingua Osterliudos vocant), sondern auch sächsische Austrelendi, Austrasii, Ostfalai. Deshalb schwankt auch einigermaßen der Sprachgebrauch in Bezug auf die östlichsten Frankengebiete. So wird Hessen und Thüringen bald dazu gerechnet, bald neben den Ausrriern genannt. So heißt es in der Vit. S. Arnulfi in Act. SS. cf. 21. Febr. p. 252, wo für Ausrrien der Ausdruck germania II. gebraucht ist: Toringorum regio, quae non modica provinciae pars est Germaniae secundae in qua est Colonia metropolis; und in dem Theilungsvertrage von 839: ducatus Austrasiorum cum Swalafelde et Nortgowi et Hessi, wo der ducat. Austr. als engere Landschaft neben Moselland, Ripuarien, Worms, Speyer, ducatus Toringubae u. s. w. vorkommt und zwar nur als ein anderer und auch wohl älterer Name für Frankonen, Franzen, Ostfranken, Herzogthum Fr. Die Thüringer stehen neben den Ausrriern (aber nicht, wie es scheint, neben Ausrria) in den Berichten über das Bekehrungswerk des H. Bonifazius, und auch sonst, wie Einhard. Vit. Karol. M. c. 15. Die Beweistellen für das in dieser Note Gesagte finden sich in den Annalen und Chroniken des I. B. von Pertz, Monum. S. 115, 120, 154, 290, 316—318, 325, 425, 427, 436. Auf der linken Rheinseite lag in Ausrrien Metz, im Mosellande.

¹⁵) Das im Text Gesagte läßt sich aus dem chaotischen Wirrwarr der in korrupter Schreibung auf uns gekommenen Nachrichten des Geographen von Ravenna herauserkennen. Aber auch in diesem Zustande ist er immer eine schätzbare Quelle für mittelalterliche Geographie. Sie beruht zum Theil auf verlorenen german. Schriftstellern, wie wir denn auch den Verf. selbst, der für „Land“ immer patria, d. i. das deutsche „Heim“ hat, für einen italischen Germanen halten. Offenbar stammen aber seine Nachrichten aus verschiedenen Zeiten. Im Texte, wie ihn Gronov seinem Pompon. Mela beigelegt hat, liest man u. a. von Frixonum und Frigonum patria, Derostates und Dorostate, Saxonia mit den Flüssen Lamizon (Ems), Ipada (Pader), Lipa, Linac (Reine), von Francia Rhinensis und patria Francorum Rhinensium. Am Rhein werden in korrupter Schreibung Dexter genannt, offenbar nach röm. Itinerarien, von Maguntia abwärts, worunter Trajana noita (statt Trajana col.); Flüsse: Logna, Nida, Dubra (Tauber), Movit (offenbar Movin, Main), Rura, Inda, Arnesa (Erfft). Gornatia (Worms) und Sphira sind ihm nicht rheinfränkisch, also die Nachrichten über Alemannien gehören in die Zeit vor Chlodwigs Eroberung. Im Ribbelungenliede heißen bekanntlich die Wormserkönige schon Rheinfranken. Die Gegenden der Seine (Siguna), Somme (Sumena), Lys und Schelde (Leye, Scaldea) sind ihm in Gallia. Wenn man an zwei Stellen liest, daß Rheinfranken auch Gallia Belgica heiße, so kann sich das nur auf den linksrheinischen Theil von seinem Rheinfranken beziehen. Diese Nachrichten sind also aus einer Zeit, da das spätere Neustrien ebenso wenig fränkisch war, als Alemannien. S. die Kapitel 12, 17, 23—26. — Mit der Auffassung des Geogr. Ravennas stimmt, was uns Procopius (schrieb c. 550) aus der Zeit des Sturzes des Röm. Reiches überliefert hat (De bello Gothico I. 12 p. 340 seqq. in der Bonner Ausgabe der Byzant. II. Vol. II. p. 62). Ihm ist der Name Franken und Germanen gleichbedeutend. „Sie stießen an die Armoriker (Arborischer); östlich von ihnen wohnten (durch die Gunst des Augustus?) die Thüringer, südlich die Burgundionen, aber (d. i. im Süden) den Thüringern die Suaben (also sind die wirklichen germanischen Thüringer gemeint, wie auch aus dem hervorgeht, was weiterhin über dieses Volk erzählt wird). Nach feindlichen Verührungen verwachsen die Armoriker mit den Franken auf friedliche Weise zu einem Volke (bemerkenswerthes Zeugniß, daß die Germanen nicht überall durch Waffengewalt sich auszu dehnen brauchten!); beide sind christlich. Bei dem Zustande der Dinge hatten die Armoriker aufgehört, römische Soldaten zu sein. Andere römische Soldaten wollten weder nach Rom zurückkehren, noch sich den Arianern anschließen. Sie vereinigten sich mit ihren Feldzeichen und dem römischen Gebiete, das sie besetzt hielten, mit den Franken und Armorikern so zwar, daß sie ihre väterlichen Sitten, Gesetze, kurz das ganze *σχῆμα τῶν Ρωμαίων* bewahrten.“ Es kommen uns dabei die Wallonen im Ardennenwalde und seinen Verzweigungen in den Sinn. Denn wo hätten zwischen arianischen Burgunden und christlichen Franken noch römische Besatzungen sich erhalten können, als in den Gebirgsgegenden? Die Romanen der lex Sal. haben fast gleiche Rechte mit den Franken; nicht ist es so in der I. Rip., was seine Erklärung findet, wenn man annimmt, daß erstere nicht überwindene Welsche, sondern durch einen freien Pakt in die Frankengenossenschaft aufgenommen sind. — Auch die Nachrichten Alfreds des Großen in seinem angelsächsischen Drosius stimmen mit dem Gesagten. Ihm sind östlich vom Rheine, nördlich von den Schwaben, westlich von den Thüringern, südlich von den Altsachsen und Friesen die Ostfranken (East-francan). S. Weiß, Geschichte Alfreds des Gr. 1852. S. 291 und Anhang dazu S. 44. — Nicht ohne Interesse ist die Vergleichung einer Geographie aus dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterth. IV. S. 479 ff., worin u. a. Franconia in einer sehr engen Bedeutung mit der Metropole Herbipolis vorkommt; es sieht nicht mehr an den Rhein; Lippe und Ruhr gehören schon zu Westfalia, das wieder einen Gegenatz zu Saxonia bildet u. s. w. Eine Quelle dieser Geogr. ist Isidor. Hispal. († c. 635), weshalb wir aus dessen Origin. lib. IX. c. 2. (Edit. Lindemann, Corp. Gramm. T. III. 1833. p. 292) die Notiz beifügen, daß er von den in den Kreis unsrer Untersuchungen fallenden Völkern mit den alten Namen nur die Bructeri, Chamavi, Tubantes

daß man der Eintheilung der Franken in Ripuarier und in Salier eine Bedeutsamkeit beigelegt hat, welche namentlich dem letztern Namen nicht gebührt, daß sie auch keineswegs ursprünglich ist, weil es schon Franken gab, ehe sich bei größerer Ausdehnung ihrer Macht auf beiden Stromseiten jene Unterscheidung herausstellte, daß sie endlich für die Zeit, da man schon von Ripuarien sprechen darf, wiederum nicht erschöpfend ist, weil es eben so alte Franken gab, welche man weder salisch, noch ripuarisch nennen kann. Die Geschichte belehrt uns, daß die fränkischen Stämme vor ihrer Vereinigung zu einer Monarchie vielmehr in drei, als in zwei Gruppen zerfallen, welche uns in der Zeit Attilas als solche entgegen treten. Nämlich in der Schlacht bei Chalons 451 standen unter andern Germanen auch die *Franci* (also Franken im engeren Sinne, wobei wir allerdings zunächst an die sogenannten Salier denken) und *Riparii* (beiläufig bemerkt, das erste und einzige Mal, daß die Ripuarii, welche doch hier wohl gemeint sind, als Volk handelnd in der Geschichte auftreten) auf Seite der Römer unter Aëtius. Aber aus einer andern Quelle wissen wir, daß unter andern weit im Osten vom Rheine heimischen scythischen und germanischen Stämmen in derselben Schlacht auf Seite Attilas auch Thüringer, Bructerer und Franken fochten, welche im Süden bis zum Neckar reichten¹⁶).

II.

Gehen wir jetzt vom Boden der ältesten fränkischen Geschichte zu den lebendigen Trägern derselben, zu den Völkern über, welche unter diesem Namen eine so bedeutende Stelle in der Weltgeschichte einnehmen, um nunmehr den ersten Theil der an der Spitze stehenden Sätze in Betrachtung zu ziehen. — Daß allmählig die alten Namen der kleinern germanischen Volksgemeinden schwanden, weil dieselben in größern Stammesverbindungen aufgingen, welche als solche neue Namen führten, ist auch in Bezug auf die Franken so allgemein jetzt anerkannt, daß wir der Begründung überhoben sind¹⁷). Aber in Beziehung auf die Zahl der Völker, welche fränkisch geworden, herrscht eine Meinungsverschiedenheit, welche

nennt; auch die *Angriari* — ältestes Vorkommen dieser Form; dann an andern Stellen die *Saxones* (in *Oceani litoribus et paludibus inuis*, also noch keineswegs in südlichen und gebirgigen Gegenden) und *Franci*.

¹⁶) Die Belege für das Gesagte bei Jornand. *De Reb. Get.* c. 36, wo statt *Riparioli* zu lesen ist *Riparii*, S. *Zeuf*, die Deutschen, S. 343 und 578; Sidon. *Apollin. Carm.* VII. v. 320 seqq.: *Toringus, Bructerus, ulvosa quem vel Nicer abluit unda, prorumpit Francus*. Diese erst bis zum Main, dann bis zum Neckar vorgebrungenen Franken haben wir besonders für chattische Stämme zu halten. Also damals folgten die Franken verschiedenen Fahnen, standen also nicht unter einem Könige, obgleich schon etwa seit 430 der Merowinger Chlogio regierte. Wenn uns nun Priscus (*Excerpt.* p. 40, in dem Bonner *corp. Script. Hist. Byz.* I. p. 152) erzählt, daß für Attila der Grund zur Bekriegung der Franken der Tod ihres Königs gewesen und der daraus unter seinen Söhnen entstandene Bruderzwist, daß der ältere den Attila zu Hilfe gerufen, der jüngere aber nach Rom gekommen, sich an Aëtius angeschlossen habe und von diesem adoptirt sei u. s. w., so ist die Theilung der Franken unter nahe verwandten Königen erklärlich. Da es nun ferner aus den Zeitverhältnissen folgt, daß der König, welcher um 451 gestorben, füglich kein anderer als Chlogio gewesen sein kann, so haben wir in dem einen der Brüder den Meroveus gefunden und wahrscheinlich jenen jüngern, weil er auf gallischem Boden seinen Königsthron hatte (und zwar in Amiens, wie wenigstens Rorico *gest. Reg. Franc.* I. in *Du Chesne* I. p. 801 berichtet: *Merovicus . . . in eadem Ambianorum civitate regali solio sublimatur . . . a quo et Franci prius Merovinci vocati sunt*. Was Sidon. *Apollin. Carm.* VII. v. 372. aus der Zeit des Avitus überliefert: *Francus Germanum primum, Belgamque secundum sternerat . . .* kann sich der Zeit nach nur auf Meroveus beziehen). Nach *Greg. Turon.* II. 7 entfernte Aëtius den Frankenkönig nach jener Schlacht aus seiner Nähe durch eine ähnliche List, wie den Gothenkönig, welchem er die Furcht einjagte, daß sein Bruder ihn um sein Reich brächte. Der Name jenes Bruders ist nicht überliefert, aber nun ist es erklärlich, wie zu Chlodwigs Zeiten mehre ihm verwandte Frankenkönige waren, wenn wir annehmen, daß Chlogios Stamm nicht bloß durch Meroveus sich fortpflanzte. Durch die dadurch nothwendigen Theilungen wird es erklärlich, daß Chlodwig selbst in Belgien ursprünglich ein kleines Reich überkommen hatte. Da sein Vater Childerich bekanntlich sein Grab in Tournay (*regia urbs in der Vit. S. Eligii*) hatte, so ist kein Zweifel, daß hier Chlodwigs erste Residenz war, wo auch Chlogio zuerst residierte, während schon Cambrai, das Chlogio ebenfalls gewonnen hatte, einem andern verwandten Könige gehörte (*Greg. Tur.* II. 42). Chlodwigs Politik war, sich erst seiner Stammvettern zu bedienen, um sich ein eigenes neues Reich auf gallischem Boden zu erwerben und dann erst diese selbst zu beseitigen. (*Greg. Tur.* II. 40—42.)

¹⁷) Die Meinung von einer Einwanderung der Franken als eines neuen Volkes, namentlich ihre Abstammung von Troja ist beseitigt. Die Entstehung der letztern Sage ist zum Theil eine zufällige. Der Name Kanten oder Santen ist, als der Ort mit christlichen Heiligthümern versehen wurde, entstanden aus *ad Sanctos Martyres*. Es lag der Name *colonia Trajana* schon vor, woraus *Trojana* wurde. So wird denn aus dem 11. Jahrhundert die Form *Santa Troja* erwähnt. Was bedarf es mehr zur Anknüpfung an die Stadt Troja und den dazu gehörigen Fluß Kantis, zumal da Kanten in der That ein walter fränkischer Königsthron gewesen zu sein scheint? — In großer Vollständigkeit ist das hier einschlägige Material beigebracht von Roth, *Die Trojasage der Franken*, in der Vierteljahrschrift *Germania* von Pfeiffer, I. 1. S. 34 ff.

vornehmlich in der Verkennung des Umstandes beruht, daß eine zeitweilige gemeinsame Vereinigung bei drohender Gefahr noch nicht den Abschluß eines bleibenden Völkervereins bedingt. Unsere nächste Aufgabe wird sein, die Zahl der fränkischen Völker auf das rechte Maaß zurückzuführen.

A. Die Salier, die Sigambrier, die Ripuarier. Unzweifelhafte und unbestrittene Franken, erstere durch die Quellen vielfach beglaubigt, die zweiten schon deßhalb, weil die Frankenkönige Sigambrier¹⁸⁾ sind, die dritten, weil in Köln fränkische Könige herrschten. Die Salier sind Franken in so prägnantem Sinne, daß neben diesem Namen der fränkische nicht vorkommt, während die andern fränkischen Stämme auch unter ihrem speciellen Namen noch neben den Franken genannt werden. Es scheint also, daß wir die Salier für den Ausgangspunkt der ganzen Völkerverbindung anzusehen haben. Mit demselben Nachdrucke, wie die Salier als Franken zu bezeichnen sind, sind die fränkischen Könige vorzugsweise Sigambrier. — Zu Julians Zeiten war Gallien noch als römische Provinz betrachtet, wenn auch schon im äußersten Norden die Salier den Fuß über den Rhein gesetzt hatten. So beschreibt uns noch Ammian. Marcell. XV. 9—12 dieses Land. Er nennt c. 11 in Germania II. noch Agrippina und Tungris, in Germania I. noch Mogontiacus, in Belgica I. noch Treviros domicilium principum clarum. Vetera erwähnen die Quellen jener Zeiten nicht mehr, in dessen Nähe wir seit Trajans Zeiten die Colonia Trajana kennen. Bis zum Ende des 4. Jahrhunderts hausten die Franken mit ihren verschiedenen Königen (wie wir sie aus griechischen und römischen Schriftstellern jener Zeit und aus Gregor v. Tours kennen lernen) nur auf der rechten Rheinseite, von woher sie ihre Verwüstungszüge auf's römische Gebiet machten. Daß in dieser Periode der Geschichte der Franken ihre Könige und Königlein einem einzigen Geschlechte angehörten, ist nicht anzunehmen, da einzelne Stämme nachweisbar schon in uralter Zeit, ehe die Frankenverbindung existirte, ihre Könige hatten¹⁹⁾. Wie ein Geschlecht über alle Stämme kam, ist nicht bestimmt überliefert. Es läßt sich aber wahrscheinlich machen, daß die Römer selbst, unmächtig die Franken zu brechen, es vorzogen, ein einziges Königsgeschlecht im Streben nach der Alleinherrschaft zu unterstützen und damit an sich zu fesseln, statt den beständigen Kampf mit vielen feindlichen barbarischen Königen führen zu müssen. Die Quellen der fränkischen Geschichte sind der Art, daß wir den Ursprung der später sogenannten Merowinger nicht über die Nachrichten Gregors v. Tours hinauf verfolgen dürfen. Am Ende des 4. Jahrhunderts stehen Genobaud, Markomer und Sunno an der Spitze der Franken. Stilichos Erfolge in diesen Gegenden scheinen mehr auf friedlichen Verträgen und auf klugem Ränkespiel, als auf Thaten beruht zu haben. Markomer gerieth in seine Hände und starb in römischem Exile, während Sunno, der ihn rächen wollte, den Dolchen der Seinigen erlag. Aber nicht das allein; Stilichos Einfluß war so groß, daß sich die Franken von ihm Könige setzen ließen²⁰⁾. Wir tragen kein Bedenken, in diese, wohl einige Generationen dauernde, Zeit, während welcher der römische Einfluß im Frankenvolke so mächtig war, das wichtige Ereigniß des **Beginns** einer neuen und zwar **der Merowingischen Dynastie** unter römischem Schutze zu setzen. Chlogio zwar selbst, welcher auch eine feindliche Stellung gegen die Römer hatte, kann der Zeit nach nicht der von Stilicho Eingesezte sein. Chlogio

¹⁸⁾ Unzähligemal sind dafür schon des H. Remigius Worte bei Chlodwigs Taufe nach Gregor von Tours angeführt: *Mitis depone colla Sicamber*, so wie des Venant. Fortun. Ausspruch über Charibert († c. 570): *progenitus clara de gente Sicamber*. — Auf die Ripuarier werden wir in einer spätern Note zurückkommen.

¹⁹⁾ So mag des Melo Geschlecht (bei Strabo) unter dem sigambriischen königlichen Adel gewesen sein; es sind darin Anklänge an spätere Frankennamen. Die Quellen der Zeit Maximians und Constantins I. (namentlich die Panegyriker) erzählen von besiegten und hingerichteten Frankenkönigen. Julian behielt fränkische Könige, Mitglieder der Königsgeschlechter und des Stammadels als Geiseln und als Beamte. Vergl. Jostinus III. 7; Eunapius de Legat. I., Ammian. XV. 5. 11 u. a. Wie viele vornehme Franken in römischen Diensten standen, ist bekannt genug. Dann bietet auch Greg. Tur. II. 9. Belege dar für eine ursprüngliche Mehrheit fränkischer Könige. Unter den nach germanischem Brauche zum Königthum fähigen Adelsgeschlechtern mochte durch die Römer dermaßen aufgeräumt worden sein, daß verwaiste Frankensämme sich ohne gewaltsame Katastrophe ganz freiwillig unter ein Königsgeschlecht des andern Stammes stellten. Nachdem die Römermacht immer mehr zusammenbrach, war die Ausbreitung der Frankenherrschaft auf aufgegebenem römischem Boden eine nicht schwere Sache.

²⁰⁾ Greg. Turon. Hist. Franc. II. 9. in der Max. Biblioth. Vet. Patrum. Lugd. 1677. Tom. XI. p. 722. — Claudianus (ed. Bipont. 1784) *De laude Stilichonis I.* 239 seqq.: *Sub iudice nostro Regia Romanus disquirat crimina carcer. Marcomeres, Sonnoque docent u. f. w.* — und unmittelbar vorher V. 236: *Provincia missos Expellet citius fascēs, quam Francia reges, quos dederis.* cf. II. 243. Idem in Eutrop. I. 377. 391.

ist c. 451 gestorben. Die freilich unsicherern Quellen geben ihm 20 Regierungsjahre, wornach er c. 431 zur Regierung gekommen wäre. Nun erzählt Gregor v. Tours a. a. D. nach Consularlisten (consulares leges), daß der Frankenkönig Theodomer, weiland Ricimers Sohn, und seine Mutter Uscila mit dem Schwerte hingerichtet seien und schließt hieran unmittelbar die Worte: Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse, offenbar, um Theodomer und Chlogio zeitlich an einander zu reihen. So dürfte Theodomer ein unter römischem Einflusse, vielleicht durch Stilicho selbst eingefetzter König gewesen sein²¹). Von römischem Einflusse, und zwar von einem sehr überwiegenden, zeugt eben Theodomers Hinrichtung unverkennbar. Einen von ihnen eingefetzten König mochten die Römer auch entfernen, wenn er unbequem geworden. Daß sie ihn hinrichten konnten (wie einen Römer mit dem Schwerte), ist ein Beweis, daß er in sehr großer Abhängigkeit von ihnen stand, ein Verhältniß, welches sich noch von den Beziehungen seines Vaters zu den Römern her datiren dürfte. Daß Chlogio feindlich den Römern gegenüberstand, würde eben in der Hinrichtung Theodomers, wenn es Chlogios Vater wäre, seine Erklärung finden. Die Gewaltthat der Römer an seinem Vater hätte dem jungen Könige die Augen geöffnet über die Schmach seines Volkes. Der römische Einfluß ist fernerhin klar, da Aëtius einen in Rom sich aufhaltenden jungen Frankenkönig (wohl den Meroveus) adoptirte, wie schon (Ann. 16) erwähnt worden. Des Meroveus

²¹) Arbogastes war Franke (Zosimus IV, 33.) in römischen Diensten, voll Stammeshaf gegen Sunno und Marcomer (Greg. Tur. a. a. D.). Wenn uns nun Zosimus IV. 54. berichtet, daß ein Ricimeres (nicht zu verwechseln mit dem spätern bekannten Sueven Ricimer) den Eugenius bei Arbogastes empfahl, so liegt die Vermuthung nahe, daß Ricimer, als ein in römischen Diensten stehender Franke (die Fasti Consulares ed. Baiter. 1837. ad a. 384. haben den Ricimer auch als Consul mit dem Pränomen Fl., das damals auch andere Barbaren, offenbar als eine von einem der Imperatoren dieses Namens empfangene Auszeichnung, führten) mit Arbogast, seinem Landsmanne, in freundlicher Beziehung gestanden. Somit dürfte aus der Verschiedenheit der politischen Stellung Arbogastes, die zu Sunno und Marcomer eine feindliche, zu Ricimer eine freundliche war, sich das Vorhandensein zweier Parteien unter den Franken, einer nationalen und einer römischen, ergeben, von denen die erstere unterlag, während letztere, unterstützt von den Römern, die Oberhand gewonnen. (Vergl. auch Greg. Tur., welcher a. a. D. erzählt, daß Eugenius als Tyrann, d. i. 393, die alten Bündnisse mit „den Franken“ wie gewöhnlich erneuert habe). Arbogast würde auch die Zeit vermitteln, um an den Sturz Marcomers das Aufkommen einer neuen Dynastie anzuknüpfen. Ricimer, der schon unter Valentinian und Theodosius Consul gewesen, stand auch nach des erstern Ermordung (392) in Ansehen bei letzterem, der ihn wegen seiner erprobten Tapferkeit zum Reiteranführer bestimmte. Aber zu frühzeitig raffte ihn eine Krankheit dahin. Zosim. l. c. 55. Das kann nach allen Umständen bei Zosimus nur 393, höchstens 394 geschehen sein. Nach c. 56 hatte Theodosius seit seinem Regierungsantritte (379) Barbaren zu Freunden und Verbündeten, deren Führer er zu seinen nächsten Genossen wählte. Dabei haben wir vor Allen an Franken zu denken. Unter Theodosius haben wir den Franken Arbogast und unter den Consuln 385 Bauto s. Fast. Cons. (nach Zos. c. 33 ein den Römern sehr ergebener Franke); 377 und 382 Fl. Merobaudes, unmittelbar vor Fl. Ricimer, der auch für einen Franken ausgegeben wird (Vgl. Mascon, Gesch. der Deutschen. 1726. I. S. 309). Der Stamm in den fränkischen Namen Bauto, nach Zos. Bauto, Genobaudes, Merobaudes erinnert schon an den sigambrischen Namen Baitorix in der Familie des Melo. Strabo VII, 1. 4. Auch die Endung meres ist echt fränkisch, wie er in Ricimeres vorkommt. Theodorich machte den Stilicho zum Heerführer. Das geschah nach Eugenius Tode, also ebenfalls 393 oder 394. Daß wir nun unter den von diesen gefetzten Königen den Sohn eines in römischen Diensten wohlverdienten Franken, dem der Imperator eben eine wichtige Stelle zugebacht, zu denken haben, ist an sich höchst wahrscheinlich, zumal die von Greg. Tur. citirten Consularlisten ihn schlechtweg des Ricimers Sohn nennen, also als einer bekannten Persönlichkeit, ihn aber nicht, wie den Sohn, als König bezeichnen. Unfre Fasten kennen nur den einen Ricimer; wir zweifeln nicht, daß Gregor nur diesen meinte, welcher c. 393 starb, in einer Zeit, da Eugenius und Stilicho sehr in die Angelegenheiten der Franken eingriffen. In diese Zeit setzen wir also den Beginn der neuen Dynastie. Auch die für nicht beglaubigt erachtete Frankenfrage, wie sie aus Fredegar und den gestis reg. Franc. in das Chron. Moiss. (Pertz, M. G. I. p. 253) übergegangen, und mit andern bewährten Nachrichten verflochten von Otto von Freisingen, dem Zeitgenossen Kaiser Friedrich I., (Chron. IV, 32. Ed. Beat. Rhenan. 1514) überliefert ist, scheint uns einen historischen Kern darzubieten, welcher unsrer Darlegung zur Stütze dient. Otto v. F. erzählt, daß eine Zeit war, da die Franken von den Römern abhängig und ihnen tributpflichtig waren, dann aber anstiegen, selbstständig und frei zu sein, namentlich seit Valentinians Zeit; daß sie nach Sunnos Tode sich einen neuen König wählten (wie wir nachgewiesen, unter römischem Einflusse) und zwar Marcomers Sohn Faramund (statt Ricimers Sohn Theodomer). Nach Faramunds Tode folgte sein Sohn Clodius (d. i. Chlogio) crinitus, a quo Francorum reges criniti sunt dicti. Nun gehen die Franken über den Rhein und beginnen ihre Eroberungen in Gallien. Nach ihm folgt sein Sohn Meroveus, dann Silbericus, der nach dem Sturze der römischen Partei, welche den Aegidius an die Spitze der Franken gestellt hatte, sich Kölns bemächtigte (ejectis inde Egidii fautoribus Romanis) u. s. w. — Eine spätere Verwechslung zwischen Ricimer, Marcomer, Theodomer ist schon aus der Todesart der beiden letztern erklärlich. Faramund aber, so viel als „Volkswalter“, könnte statt eines Appellativs, wie es etwa in einem alten Volksliede vorkommen möchte, leicht für einen Eigennamen gehalten worden sein.

Sohn Chluderic wurde 459 vertrieben, worauf die Franken, bis zu dessen Rückkehr, den römischen Feldherrn Aegidius zu ihrem Könige nahmen. Greg. Tur. a. a. D. c. 12. Aus alle dem schließen wir auf den großen Einfluß der römischen Befehlshaber in Gallien (namentlich von Eugenius bis Aegidius, von 393—464) auf die Frankenkönige von Theodomer bis Chluderic, die wir deshalb zu einer Dynastie zu zählen wohl berechtigt sind. — Sei dem aber, wie ihm wolle, sicher lernen wir aus Greg. Tur. c. 9 in Chlogio den ersten Gründer der fränkischen Monarchie kennen, am Anfange des 5. Jahrhunderts, in einer Zeit, da die römische Herrschaft am Rheine immer mehr sank und hinschwand. Vor dieser Zeit ist an eine Festsetzung der Frankenmacht auf dem linken Rheinufer nicht zu denken, wenn wir die unbedeutenden Striche nicht berücksichtigen, welche von Norden her die Salier in der Betuwe und in Toxandrien seit Julians Zeiten inne hatten. Die 3 Häuptlinge Genobaud, Markomer und Sunno drangen zwar schon 388 bis zum Kohlenwalde vor, wurden jedoch zurückgeschlagen. Aber mindestens um diese Zeit muß schon die nördliche Gegend zwischen Maas und Rhein von den Franken behauptet worden sein. Wenn nämlich auch Köln damals von den Römern noch gehalten wurde, so ist doch nicht mehr von Vetera die Rede, wovon aus einst Germanicus die Germanen bekämpfte, sondern Neuf war die Operationsbasis gegen die Franken (Greg. Tur. a. a. D.). Wenn auch Stilicho von seinem Lobredner Claudian verherrlicht wird, daß er die Rheingrenzen gesichert habe, so kann das nur eine oberflächliche Beruhigung auf kurze Zeit gewesen sein. Von jenem äußersten Winkel aus zwischen Maas und Rhein ging es offenbar zunächst am Rheine herauf mit der Frankenherrschaft rasch vorwärts²²). Schon die aus dem Anfange des 5. Jahrhunderts herrührende Notitia Dignitatum hat unterhalb Andernach keine Heeresstation am Rheine mehr. Also nicht lange nach der letzten Expedition gegen Markomer war das spätere linksrheinische Ripuarien vom römischen Reiche losgetrennt worden. Wir bringen das mit der Thatsache in Verbindung, daß Vandalen und Alanen (nebst andern germanischen und nicht germanischen Völkern) 406 über den Rhein gekommen waren und namentlich die Gegenden des nördlichen Galliens 407 und 408 verwüstet hatten. Mainz, Worms wurden verwüstet, Rheims, Arras u. s. w. gingen den Römern verloren²³). Die bezeichnete Festsetzung der fränkischen Herrschaft in Gallien muß nach den angeführten Jahren statt gefunden haben. Denn der H. Hieronymus (gb. 329 † 420), dem jene gallischen Gegenden aus eigener Anschauung wohlbekannt waren,

²²) Daß eben die Gegend von der Waal an zwischen Maas und Rhein bis nach Köln hin es war, von wo als einem festen Anhaltspunkte das weitere Vordringen der fränkischen Sigambren auf gallischem Boden ausging, ersehen wir auch aus mehren Stellen des Sidonius Apollinaris (geb. 428, † c. 484), welcher, in frischer Erinnerung an die für ihn in nächster Vergangenheit vorgefallenen Begebenheiten, die betreffenden Eroberer und ihre Fürsten geradezu Sigambren nennt. So bezeichnet er *car. VII. v. 42* (*Maxim. bibl. vet. patrum Lugd. Tom. VI.*) in Avitum Aug. (455—456) den Rhein als einen sigambrischen Fluß. Majorianus und Aëtius besiegten den Chlogio im Gebiete von Artois (*car. V. auf den Aug. Major. v. 212*); wenn wir nun *car. XIII.* an denselben, als er schon Kaiser war, v. 30 den Wunsch lesen: *Sic ripae duplicis tumore fracto, detonsus Vachalim bibat Sicamber*, so können wir das nur auf dasselbe Factum beziehen. Der Sicamber wäre dann Chlogio. Ihn, der ja als König ein *crinitus* ist, wird angewünscht, daß er als *detonsus*, also entehrt und unterjocht, möge die Waal trinken, d. i. an der Waal wohnen, auf die Waalgegend beschränkt bleiben. An Eurich des Westgothen (466—483) Hof kam unter andern Gesandten auch der besiegte greise Sigamber mit geschornem Haupte. Sidon. Apoll. *Epist. VIII. 9*. Dieser Sigamber kann der Zeit nach nur Chluderic sein. Wenn nun an einer andern Stelle gesagt wird, Eurich habe mit Barbaren an der Waal als Sieger Bündnisse geschlossen (*Epist. VIII. 3*), so liegt allerdings der Schluß nahe, daß er eben mit dem Sigambrenfürsten Frieden gemacht. *Car. VII. v. 114* heißt es: *Ulpus inde venit, quo formidata Sicambri Agrippina fuit*. Ulpus Trajanus erhielt aber 97 in Köln die Nachricht von seiner Adoption. In jenen Zeiten wohnten Tentorer der Agrippina gegenüber (*Tac. Hist. IV. 64. Jahr 71*); Agrippina ist mithin später für die Sigambren fürchtbar gewesen, die also in der Nähe sein mußten. Der Ausdruck *paludicola* Sicambri (*Epist. IV. 1.*, wo erstere ein poetisches Beinort ohne tiefe Bedeutung ist) beweist nicht minder, daß man ebenfalls noch sehr wohl das alte Volk unter seinem ursprünglichen Namen kannte. Man hat auch diese Stellen des Sidonius anziehen wollen, damit sie der vorgefaßten Meinung dienen, als seien die Sigambren identisch mit den Saliern, welche, beiläufig bemerkt, *car. VII. v. 237* noch besonders genannt werden. Ueberhaupt haben diese und andere Stellen nicht selten eine ganz und gar ihrem Inhalte widersprechende Auffassung erfahren.

²³) Greg. Tur. II. 9.; *Prosp. Chron.*; besonders die ergreifende Schilderung des H. Hieronymus, *Epist. XI. (ad Ageruch.) c. 6*. Die Worte: *extremique hominum Morini, Tornacus, Nemetes, Argentoratus translati in Germaniam* können doch wohl nur besagen wollen: sind von da an den Germanen in die Hände gefallen. Die verlassenen Provinzialen mochten wohl zum Theil freiwillig ihrer Fahne sich anschließen, wie denn Greg. Tur. II. 35 wenigstens von Chlodwigs Zeit sagen konnte, daß in allen gallischen Ländern viele von ganzem Herzen wünschten, die Franken zu Herren zu haben.

liefert uns den Beleg, daß wir zu seiner Zeit das Frankenland noch ausschließlich auf dem rechten Rheinufer zu suchen haben²⁴). Die Römer hatten den fränkischen Fürsten mit ihren Gefolgschaften gleichsam selbst den Weg gezeigt. Von Vetera hatten sie eine Heeresstraße nach Germanien angelegt, welche über die Lippe ins Sigambrierland führte²⁵). Wir erinnern wieder daran, daß von den bedeutendern römischen Heeresstationen zuerst Vetera verschollen ist. Sollte nun nicht die Sage Bedeutung gewinnen, welche Ranten im Zeitalter Attilas zu einem fränkischen Königssitze macht, in einer Zeit, da wir das Festsetzen der sigambriischen Dynastie links vom Rheine dargethan²⁶)? Später erscheint uns Köln als Residenz eines fränkischen Königs. Daß am Rheine früher schon fränkische Könige saßen, als namentlich in Belgien, ist klar. Denn Köln war eher für die Römer verloren, als Tournay. Die Not. Dignit. (auf jeden Fall vor 408 geschrieben) hat Köln nicht mehr, wohl aber noch die civitas Turnacensium oder Tornacensis oder Turnacus. Tournay wurde erst von Chlogio erobert und erscheint nun als eine merovingische Residenz²⁷). An der fernern Besitzergreifung der von Vandalen und Alanen verwüsteten Gegenden waren die in Toxandrien schon sächhaften Salier ohne Zweifel mit betheilig; ihr Einfluß ist darin erkennbar, daß ihr Recht auf die belgischen Gegenden überging, ein Umstand, welcher eher auf ein Uebergewicht ihrer Kultur (von den frühesten Zeiten an waren die Batavischen Gegenden mit den Römern in Berührung und Belgiens Boden selbst trug eine uralte Kultur), als ihrer äußern Macht schließen läßt; nicht salische Könige beherrschten das Land, sondern unter einem aus längst verbrüdertem fränkischen Sigambriervolke stammenden Königsgeschlechte standen fortan die Salier. Chlogio nun ist es, der vom Rheine aus das belgische Gallien mit der Stadt Cambrai bis zur Somme eroberte. Um das von ihm gewonnene Land (das Gebiet des salischen Gesetzes) als dem Kerne setzten sich die fernern fränkischen Eroberungen allmählig an. Da nach Chlogio in diesem Lande, so wie in Ripuarien mehre und zwar verwandte Könige vorkommen, so haben wir auf geschehene

²⁴) S. die schöne Episode in des gelehrten Heiligen vita Hilarionis eremitae, worin die Heilung eines Besessenen vornehmen Franken erzählt wird (Oper. Div. Hieron. Antver. Plant. p. 111.). Dieser war *candidatus Constantii imperat.* (solche *candidati militares* kommen bei Ammian. vor, so XV. 5. ebenfalls ein Franke *Laniogaius* unter Constantius; man vergl. die Interpreten, namentlich in der Edit. von Erfurdt, Tom. II. p. 131.), *rutilus coma et candore corporis indicans provinciam (inter Saxones quippe et Alemanos gens eius non tam lata, quam valida, apud Historicos Germania, nunc vero Francia vocatur) . . . qui Francam tantum et Latinam linguam noverat.* Also Francia zwischen Sachsen und Alemannen!

²⁵) S. Fiebler, Gesch. und Alterth. des untern Germ., 1824. und „Die Römerstraßen am rechten Ufer des Niederrheins“, 1834. (Vom General v. Mülling).

²⁶) Helinand. (in martyr. SS. Gereonis et Socior. bei Surius, 10. Octob.) erzählt, daß (298) der S. Victor gekommen sei *ad oppidum Francorum, quod ex majorum suorum sedibus Troiam sive Xanthum nunc nuncupabant*, eine für jenes Jahr wohl schwerlich passende Bezeichnung, aber doch darauf hindeutend, daß man diesen Ort für einen altfränkischen hielt. Vgl. Roth, Die Trojasage, S. 38: *Troia Francorum, Sancta Troia, Troia quod et Santum dicitur.* Auch Otto v. Freif. überliefert die Trojasage und die damit zusammenhängende Gründung Rantens: Chron. I. 25, IV. 32, VI. 28. Ein Botivstein weist in der zu Vetera stationirten 30. Legion einen Franken als Soldaten nach. S. Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. XXIII. S. 169. — Die der beglaubigten Geschichte vorübergehende Sage mag auch in diesem Falle einen historischen Kern haben. „Ze Santen bi dem Rine“ haufte der deutsche Nationalheld Sifrit. Die ältere Gestalt der Sage, wie sie in der Edda erhalten ist, nennt ihn (Sigurd) ausdrücklich einen Franken. Das alte angelsächsische Gedicht Sängers Weisheit (*Scöpes vidsidh*, herausgeb. von Ettmüller, Zürich, 1839.) nennt uns neben Searen die Sycgen v. 62; der Sycgen Volkshaupt aber ist Siferdh v. 31. Auch in der „Schlacht bei Finnesburg“ kommt vor Sigiferdh der Segen Fürst. S. Beowulf, von Ettmüller. 1840. S. 37. Wer sollte dabei nicht an die den Sachsen benachbarten Sigambrier denken? Sollten wir darin nicht ein Zeugniß erkennen, daß der sagenhafte Sifrit ein Sigambrier ist, er durch sein tragisches Ende das Vorbild des in ähnlicher Weise ermordeten Sigibert von Köln? Nach der Edda ist Sigurds Vater Sigmund, ein Name, der ebenfalls an den Stamm in Sigambrier anknüpft. — Aber auch die sagenhaften Wormserkönige sind Sigambrier. Nach der Edda und dem alten lateinischen Gedichte Waltharius herrschten in Worms Franken. Hagen ist des Königs Bruder und wird ausdrücklich genannt *luscus Sigamber*. Die Rantener und Wormserkönige standen in enger Verbindung. So lehrt uns die Sagedichtung in ihrer verschiedenen Gestalt zwei fränkisch-sigambriische Königssitze zu Attila's Zeit kennen. Von andern Königssitzen berichtet Greg. Tur. zufällig; zufällig kann für diese Zeit die quellenmäßige Kunde uns abgehen.

²⁷) „Regia urbs“ in vita S. Eligii. v. commentar. in Act. Sanctor. ad vit. S. Eleutherii. 20. Febr. cf. Greg. Tur. IV. 50. 51. V. 22. — Hier war Chludrichs Grab. — Auch die geographische Darstellung des Frankenreiches beim Geographen von Ravenna führte uns schon zu demselben Resultate. Zwar lesen wir noch einmal, daß 428 Aëtius den (oder einen) dem Rheine benachbarten Theil Galliens wiedergewonnen habe (Prosp. Chron. ad h. a. und Cassiod. in der max. bibl. v. patr. T. XI. p. 1367), da dies aber so kurz vor Chlogios Eroberungen geschah, so ist dieser Erfolg ebenso wenig nachhaltig gewesen, als der Stilichos.

Theilungen in der Familie zu schließen, wodurch die politische Entwicklung der Franken eine Zeitlang aufgehalten wurde.

Auf das von uns bestimmt definierte salische Land beziehen sich zunächst die folgenden Bemerkungen. Die sigambriſchen (vielleicht auch einzelne andere fränkische) Gefolgschaften unter sigambriſchen Königen, ohne Zweifel auch die schon hier anfänglichen Salier, waren die Herren geworden, ein Verhältniß, das auch in den nun aufkommenden Namen seinen Ausdruck gefunden hat. Das herrschende Volk Belgiens nämlich hieß seitdem nur Franken, die Könige nur Franken oder Sigambrier, nie und nimmer die letztern Salier, ebenso wenig wie jemals ein König ripuarisch genannt worden ist. Der Name Salier blüht kaum noch als ein Theil der Bevölkerung durch. Von großer Bedeutung ist gleichfalls der Umstand, daß der vornehmste Adelstand ebenfalls als sigambriſch bezeichnet wird. — Einst waren über die Urbewohner des belgischen Galliens die Römer als Herren gekommen. Aus beiden Elementen hatte sich eine Mischung gebildet, in welcher jedoch das erstere der Volkszahl nach bei weitem überwiegend war; denn die Römer hatten innerhalb des heutigen Belgiens keine Kolonien angelegt; hier war kein Hauptort der römischen Verwaltung, sondern etwa nur Familien städtischer Verwaltungsbeamten, römischer Spekulanten und Soldaten mochten einheimisch geworden sein. Indes hatte über das gedrückte Volk die Macht und der Namen der Weltbeherrscherin einen so überwiegenden Einfluß gewonnen, daß der Bewohner dieses Landes in staatlicher und rechtlicher Beziehung nur Romanus hieß, ohne daß sich nachweisen ließe, ob ein solcher sich römischen oder gallischen Ursprung zuschrieb²⁹). Jetzt lebten die Romanen unter den siegreichen herrschenden Germanen. Die schon bei den Galliern so harte Sklaverei war von den Römern nicht gemildert und von den

²⁹) Die 6 Kolonien der belgischen Provinz (Schmidt, Gesch. v. Frankreich, 1833. I. S. 13) liegen alle außerhalb unseres Bezirks. Keinen dux, keinen praefectus nennt die Notitia Dignitatum in demselben. Einzelne senatorische Familien lehren uns die Act. Sanct. kennen, so einen Tribunen in Tournay die vit. S. Eleuth. 20. Febr. p. 187. Daß der Hauptstamm der Bevölkerung der Zahl nach der alte einheimische geblieben, ist aus dem Umstande zu schließen, daß die frühern christlichen Bischöfe sich nach den alten Völkern benennen konnten. So hier der von Terouenne episc. Morinorum, der von Tournay ep. Nerviorum u. s. w. Ein Gau hieß noch im Mittelalter Menapiscus. Der Gebrauch der offiziellen römischen Sprache ist bei hervorragenden Persönlichkeiten aus beiden Elementen voranzufegen, wie auch die römischen Namen beiden gemeinschaftlich waren. In den Namen hat man ein Kriterium der Abkunft gefunden. Wenn demnach auch unter den höchsten Reichsbeamten der Merowinger viele Romanen waren (Ebell, Gregor von Tours, S. 141.), so fällt doch keiner der angeführten in das hier behandelte Gebiet und in die Zeit der ersten Besitznahme desselben. Höchstens aus der Zahl der Wiltenträger der Kirche werden sich hier Romanen nachweisen lassen, was in der Natur der Sache liegt, da von den noch heidnischen oder kaum ins Christenthum eingeweihten vornehmen Germanen sich wenige dazu eignen mochten. Auch bei der Urbewölkerung haftete das Christenthum nicht tief, sonst hätte nicht lange nach der fränkischen Besitzergreifung das Bekehrungswerk so ernstlich in Angriff genommen werden müssen, was nicht allein dadurch erklärlich wird, daß die neu eingezogenen Superstitionen der Sigambrier zu bekämpfen waren (Amandus . . . veteres Sicambrorum errores evangelico mucrone coerces. praefat. ad vit. S. Columbani bei Surius. 21. Novb.). Das Christenthum hatte mit der Römerherrschaft so gut wie aufgehört. Es scheint sich übrigens auch nur auf einige Städte, die Bischofsitze, beschränkt zu haben (Terouenne, Cambrai, Tournay, Tongern, alles Städte, am Eingange der weit hinten zu ihren Sprengeln gerechneten Gegenden), während sie wohl sehr zweifelhafte Diöcesen unter sich hatten. Die Operationslinie zum neuen Bekehrungswerke — jene nach den Bekehrungsaposteln benannten Städte und Klöster St. Audomarii (Dmer), St. Eligii (Eloy), St. Vedasti, St. Amandi (St. Amand), St. Huberti (St. Hubert) u. a. — waren ein Kranz von geistlichen Grenzfestungen. — Wie wenig hier das römische Element alle Schichten durchdrungen hatte, folgt auch daraus, daß mit dem Aufhören der römischen Herrschaft die deutsche (fränkische, denn dieser Ausdruck — schon beim H. Hieronym. — ist viel älter, als *lingua theotisca* — in den Ann. Lauriss. ad a. 788 —; gewöhnlich heißt sie *ling. barbara*) Sprache einheimisch wurde, so daß schon Sidon. Apollin. schreiben konnte: *sermonis pompa Romani . . . Belgicis olim sive Rhenanis abolita terris. epist. IV. 17.* Benant. Fortun. machte den Unterschied: *Hinc cui Barbaries, illinc Romania plaudit. S. Diez, Gramm. der rom. Spr. I. S. 47.* Die ersten Merowinger sprachen deutsch, wie denn Benant. Fortun. es von Charibert rühmt, daß er neben seiner eignen Sprache als Sigambrier auch die lateinische verstanden. *Cum sis progenitus clara de gente Sicamber, floret in eloquio lingua latina tuo. Qualis es in propria docto sermone loquela, qui nos vincis in eloquio. S. Hufschberg, Gesch. der Alemann. u. Frank. S. 638. Vgl. Einhard. Vit. Karol. M. c. 25 u. c. 29,* woraus hervorgeht, daß auch Karl des Gr. Muttersprache die deutsche war. Im Kloster Clunone bei Valenciennes hat sich das dort 881 gedichtete deutsche Ludwigslied gefunden. Noch 1119 hatte in dieser Stadt das Volk die französische Sprache nicht gelernt. S. Simrock, altdeutsch. Leseb., 1851. S. 36. In dem Kloster von Laon wird die deutsche Sprache die gemeine genannt in der Vit. S. Salaberg. Act. SS. 22. Sept. p. 527: *vas quod lingua communi Tonnam vocant.* Otto v. Freis. a. a. D. IV. 32 weiß, daß die Franken in Gallien die romanische, die um den Rhein und in Gallien die teutonische Sprache hatten. Ueber die Wallonen haben wir oben eine Vermuthung gewagt; sollten darunter gerade in Belgien vielleicht die neben den Franken lebenden Romanen der *lex Sal.* zu denken sein?

Germanen beibehalten. Die Sklaven aber sind eben die Urbbevölkerung, soweit sie noch unvermisch im Lande wohnte, denn weder zu den einziehenden Germanen, welche keine Sklaverei im römischen Sinne kannten, noch zu den Romanen (in welche auch der altgallische Herrenstand — Caes. B. G. VI. 13 seq. — aufgegangen war) können sie gerechnet werden. Die lex Salica läßt uns die Standesverhältnisse deutlich erkennen. Die Gliederung war diese: 1. Es gab einen Adel, dessen Ehre außer der Geburt in der Anführerschaft der Gefolge bestand. Dazu gehörten a) die fränkischen Antrustionen (in truste dominica. Tit. 41. 3), der vornehmste Stand, denn sie hatten das höchste Wehrgeld. Dies ist der einheimische fränkische Stammadel, den man so vielfach in Zweifel gezogen hat. Diejenigen edlen Franken, die am Königshofe und im Königsdienste mit Namen genannt werden, werden bis in Dagoberts Zeit ausdrücklich als Sigambrier bezeichnet; also hat sich nicht erst auf gallischem Boden aus den gemischten Volkselementen, im Dienste der Könige, ein feiner Nationalität nach unbestimmbarer neuer Adel gebildet, sondern diese sigambriischen Antrustionen sind mit den sigambriischen Königen aus dem alten Stammlande eingezogen. Daß dieser vornehmste Adel im Gebiete des salischen Rechts eben nur sigambriisch und nicht auch salisch war, folgt daraus, daß die lex selbst die Salier in eine andere Kategorie setzt²⁹⁾; b. auch Romanen gab es im Gefolge des Königs (conviva regis. Tit. 41. 5), die also zwar dieselbe äußere Stellung hatten, wie die fränkischen Antrustionen, aber so viel niedriger geschätzt wurden, daß sie nur die Hälfte des Wehrgeldes (300 Solidi) hatten. Hierin allein erkennen wir eine Ergänzung des deutschen Stammadels aus vorgeschundenen vornehmen Romanen. 2. Freie, Gemeinfreie (baro. Tit. 31. 1). Diese waren a) ingenui Franci (200 Solidi), mit denen die germanischen Könige ihre Herrschaft begründet; b) die Salier. Daß wir erst hier den Saliern ihre rechte Stelle anweisen, folgt aus der Gleichstellung in der lex (ingenuo Franco aut barbarum qui legem Salicam vivit. Tit. 41. 1) und aus dem gleichen Wehrgelde von 200 S. Auch Tit. 14 wird der Ueberfall eines homo ingenuus und eines barbaro Salico gleichgeschätzt. Der Name Barbar scheint darauf hinzuweisen, daß der Salier, wenn auch rechtlich, so doch nicht in der Achtung, dem Franken gleichstand; c) der romanische Grundbesitzer (Romanus homo possessor. Tit. 41. 6). Wir stellen ihn rechtlich hierher, weil er, wie in der ersten Kategorie, so auch hier die Hälfte des Wehrgeldes (100 S.) hatte. Daraus folgt auch, daß wir unter den ingenuis Francis und den barbaris Salicis eben nur freie Grundbesitzer zu denken haben. 3. Die Kopfsteuerpflichtigen mit 62½ S. Wehrgeld. Diese Klasse enthielt nur Romanen (Romanus tributarius. Tit. 41. 7). Endlich 4. Servi, die nicht einmal Romanen genannt werden und wohl auch nicht, weil unvermisch, genannt werden konnten³⁰⁾.

B. Die übrigen fränkischen Völker. Um dem Frankennamen recht viele germanischen Völker zuzuweisen, hat man schon vielfach eine Menge Angaben aus den Quellschriften gesammelt.

²⁹⁾ Ein solcher sigamb. Edler wird wenigstens in einer Stelle als regalis, also zum königlichen Stamme gehörig bezeichnet, als wären Merowinger überhaupt der königliche Adel, wie die Astinger bei den Vandalen. Zu dieser Ansicht ist auch dienlich Tit. 24. 2. der lex, wo der puer crinitus ein so hohes Wehrgeld (600 Sol.) hat, daß nur an Knaben aus der ersten Klasse zu denken ist, ausgezeichnet durch ein Prädikat, das sonst nur dem sigamb. Königstamme beigelegt wird.

³⁰⁾ Mit den Servis werden Tit. 35. 5. die leti gleichgestellt. Hier, wie überall, wo wir ihnen begegnen, halten wir Leten für den Rest einer von Eroberern niedergedrückten Urbbevölkerung (vielleicht mit goth. lats „zurückbleibend“ im Zusammenhange). Es sind die alten belgischen Leibeigenen. Zu den Unfreien gehörte auch der vassus, Tit. 35. 6., der gemeine Dienstmann (wozu auch wohl der puer regis, Tit. 13. 7, und die ancilla regis, Tit. 25. 2), der mit dem Handwerker gleich gesetzt ist und mit dem Letus. Daß der Letus Freigelassener werden konnte, zeigt Tit. 26. Die Gerichtsbeamtenstellen grafio, sacebaro, thunginus oder centenarius der lex waren nicht an einen bestimmten Stand gebunden. Nach Tit. 54 hatte der sacebaro, wenn er ingenuus war, 600 S. Wehrgeld, also das 3fache des unbeamteten ingenuus, als unfreier aber schon 300 S. Der grafio hatte auch 600 S., woraus wir schließen, daß, da doch die geheiligte Stellung das Wehrgeld erhöhte, nicht einmal daran gedacht wurde, daß die erste Klasse, die von Geburt schon 600 S. hatte, sich dazu herbeiließ. Wir setzen den grafio in die Klasse der ingenui. Die capitula der Merowinger in den Leges bei Pertz bieten zu dem hier Gesagten interessante Vergleichungspunkte. Ueber die Volksrechte im Reiche Karls des Gr. s. Einhard. V. K. M. c. 29. Es heißt dort: Franci duas habent leges. Die Namen sind nicht beigelegt. Die übrigen Völker behielten ihre Rechte. Otto von Freis. IV. 32 meint, daß die lex Sal., wie sie zu seiner Zeit hieß, von Salagast den Namen habe, und daß die nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, sich desselben noch bedienten. Also die Vornehmsten unter den Franken heißen Salische, weil sie unter diesem Gesetze stehen. Otto läßt das Gesetz (andere erwähnt er nicht) zur Zeit seines Faramunds entstehen.

Es sind vornehmlich Stellen aus den römischen Panegyrikern und Dichtern der spätern Kaiserzeit, welche mit Vorsicht benutzt werden müssen, wo nicht zuverlässigere Historiker die Angaben bestätigen:

1. Chamaver und Tubanten. Ueber erstere ist kein Zweifel. Wir kommen auf sie noch einmal zurück und verweisen vorläufig auf Eumen. paneg. Constantin. Caes. c. 9 und Nazar. paneg. Constantin. Aug. c. 18, in welcher Stelle neben andern zum Theil fränkischen Völkern auch die Tubanten genannt sind, deren Sitze neben den Chamavern in der Tubantia oder Twente noch heute der Landschaftsname nachweist³¹⁾.

2. Attuarier, von Ammian. XX. 10 ausdrücklich Franken genannt. Julianus ging 360, um in ihr Land zu kommen, von Tricesimae (welches wir nach Ammian. XVIII. 2, in Verbindung mit Ptolem. Geogr. II. 8 in der Nähe von Xanten zu denken haben) über den Rhein, weshalb wir dies Volk noch nördlich vom Zusammenflusse der Lippe mit dem Rhein zu suchen haben, wohin sie schon nach Vellej. Paterc. II. 105 gesetzt werden müssen. Ob sie identisch mit den Chattuariern und Chasuariern, haben wir hier nicht zu untersuchen. Die Vereinigung mit den Franken scheint aber nicht eine durchaus feste gewesen zu sein, da sie später als Hattuarier, Hazzoarii neben den Franken und Sachsen stehen.

3. Ampsivarier, über deren Ursitze wir keine Untersuchung anstellen wollen. Greg. Tur. II. 9 führt aus Sulpitius Alexander an, daß Arbogastes Rhenum transgressus Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi incolunt depopulatus est, nullo unquam occursante nisi quod pauci ex Ampsivariis et Chattis Marcomere duce in ulterioribus collium jugis apparuere³²⁾. Die Zusammenstellung der Ampsivarier mit den Chatten darf uns nicht wundern. Tacitus, Annal. XIII. 56, läßt nämlich bei der angeblichen Vernichtung der Ampsivarier die Reste derselben sich zu den Chatten und dann zu den Cheruskern zurückziehen. Was es mit der Vernichtung ganzer Völker meist für eine Bewandniß habe, ist aus vielen Beispielen klar. Ein Volk verliert mit der Selbstständigkeit oft Sitte, Einrichtungen und Sprache; es ist für die Geschichte ausgetilgt, in der Wirklichkeit aber lebt es entweder unter einem neuen Namen oder unter dem Namen eines andern mächtigern Volkes fort. Daß es nach jener Katastrophe überhaupt noch Ampsivarier gab, folgt außer unsrer Stelle noch aus der Not. dignit. occid. p. 34 und aus den Cosmographen³³⁾, welche sie auch, wenn wir nicht irren, schon als

³¹⁾ Sie sind ohne Zweifel den sogenannten salischen Franken zuzuzählen (S. v. Ledebur, Bruckerer, S. 88.), wie auch in der Not. Dignit. Occid. (edit. Panciroli. 1623. p. 34) unmittelbar neben den Tubanten die Salier stehen. Aufonius (Mofella v. 434) gebraucht den Namen Francia neben Chamaver, wie auch die Not. Dign. Orient. p. 212 in Egypten fränkische und chamavische Truppen unterscheidet. Natürlich: Chamaver, Salier, Tubanten sind Franken, aber die Franken sind nicht jene Völker.

³²⁾ Aus dieser Stelle schließen wir auf eine unmittelbare Berührung einerseits der Chamaver und Bruckerer, andererseits der Ampsivarier und Chatten. Wir haben durchaus kein Recht, die damaligen Bruckerer von Norden her weiter als etwa bis an die untere Lippe auszudehnen. Die früher so oft genannten Stämme der Uspeter und Tenkerer im Rheinuferlande sind verschollen. Nachdem die Chatten überhaupt den Rhein erreicht hatten und die ältesten Sigambren von diesen abgetrennt waren, gewannen erstere schon frühe Einfluß und Verbindungen den Rhein hinab bis zu den Lippegegenden, wie wir aus Tacitus (Hist. IV. 70. Jahr 70) schließen, da sie mit Uspetern und Mattiakern ein Heer bildeten (mixtus ex Cattis, Usipiis, Mattiacis exercitus). Daß das Uferland (Ripuarier) allmählig in die Hände der Chatten oder mit ihnen verschmolzener oder von ihnen aufgenommenen Völker gefallen war, ist kaum zu bezweifeln. Wahrscheinlich aber wird es aus der angeführten Stelle bei Greg. Tur., daß darunter gerade die Ampsivarier es gewesen, die an die Stelle der Uspeter und Tenkerer getreten. An Anhöhen fehlt es in diesem Terrain nicht (das Bergische; vgl. Zeuß, die Deutschen S. 344. über Buconia). Die Bewohner dieser Gegenden hießen später Ripuarier. Die Ripuarier sind kein neues Volk. Woher sollten sie auch gekommen sein? Keine Quelle weiß von einer Einwanderung. Das Wort Ripuarier ist ohne alle Frage Lokalname und bezeichnet nichts anderes, als neu entstandene, neu bestimmte Territorialverhältnisse einer längst dagewesenen alten Bevölkerung. Zeuß, a. a. O. S. 343 identificirt Ampsivaren geradezu mit Hripwaren. In der Not. Dignit. kommen die Ripuarii als römische Hilfstruppen nicht vor und doch führt sie Jornandes c. 36 als solche in der Hunnenschlacht neben Franken an; wohl aber hat die Not. Dignit. p. 34 unter den auxil. Palat. sowohl Salier, als Ampsivarier; vielleicht haben wir dort die allgemeineren, hier die speciellern Namen. Vgl. Not. Dignit. Occid. p. 137, wo die Truppen des tractus Armorici und des litoris Saxonici vorkommen, mit den Armorici und Saxones in der Stelle des Jornandes. Wenn nun gar in einer oben besprochenen Stelle des Ammian. XX. 10. statt Attuarii, wie Zeuß a. a. O. will, Ampsivarii zu lesen ist, so hätten wir einen unumstößlichen Beweis, wie am Rheine kurz vor Auftreten der Ripuarier Ampsivarier saßen, daß also nur eine Namensveränderung statt gefunden hatte, was wir unsrerseits auch ohne dies festhalten.

³³⁾ Honorius (in der Gronov'schen Ausgabe des Pomp. Mela) hat: Franci, Alani, Amsivarii; Aethicus (ebendaf.) Amsibarii, Franciscani. Darnach ist in erster Stelle wohl zu corrigiren Franciscani, was wir für so viel halten, als das

fränkische Volksgenossen bezeichnen. Durch ihre Verbindung mit den Chatten, durch ihre Stellung unter fränkischen Führern treten sie uns als echte Franken entgegen. Wenn auch in politischer Hinsicht ihr Name verschollen war, so mochte er bei ihnen selbst immerhin noch fortleben, um gelegentlich wieder aufzutauhen.

4. Brukterer. Der Inhalt einer Stelle bei Eumen. paneg. Constantin. Aug. (edit. Jaeger. Norimb. 1779) c. 12 ist, daß Constantin das Land der Brukterer verwüstet habe, daß er zu dem Ende plötzlich über den Fluß gesetzt, um diesem Volke nicht Zeit zu lassen, sich in seine Wälder und Sümpfe zurückzuziehen. Hieraus würde folgen, daß es irgendwo den Rhein berührte. Nach den ältesten Autoren haben wir links von der Bichte, nordwärts der Lippe, wo wir schon die Attuarier fanden, die kleinen Brukterer zu suchen, eine Bezeichnung, welche nicht mehr vorkommt, nachdem die großen Brukterer (in dem Raume rechts von der Bichte, nordwärts von der Lippe bis zu den Cherusfern hin) durch die Angrivarier vertrieben und verschollen sind (Tac. Germ. c. 33), seit welcher Zeit diese westlichen Brukterer ohne jedes unterscheidende Beiwort vorkommen. Auf jene Gegend weist uns auch die angeführte Stelle aus Sulpic. Alexand. hin, wo sie als dem Rheine benachbart neben den Chamavern erscheinen. In diesen Stellen aber vermiffen wir die ausdrückliche Angabe, daß sie fränkisch waren. Ja es scheint sogar, daß sie von den Franken förmlich geschieden werden, da Eumen. a. a. D. c. 11 erst von den gebrochenen Franken am Rheine erzählt und mit einem besondern Uebergange, c. 12, auf die Brukterer kommt. Jedoch ergibt wohl der ganze Zusammenhang von c. 10 an wenigstens das als gewiß, daß sie zu den Frankenkönigen hielten, wie wir auch Chatten und Ampsivarier unter fränkischen Heerführern stehen sahen. Sidon. Apollin. nennt in einer schon angeführten Stelle (auf Avitus, VII. 319) Brukterer und Franke neben einander. Wenn wir die fernern Worte des Eum. a. a. D. buchstäblich nehmen wollten, so wären die Brukterer mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Dann folgt noch eine rhetorische Phrase, worauf er das neue Kapitel (13) beginnt mit den Worten: *Insuper etiam Agripinensi ponte faciundo reliquiis adlictæ gentis insultas*. Bezieht sich das auf die Barbaren überhaupt oder speciell auf die Brukterer? Folgt daraus, daß jene reliquiae Köln gegenüber wohnten? Ersteres ist nicht gewiß, letztere Folgerung wäre aus andern Gründen falsch. Hätten sie südwärts der Lippe gewohnt, namentlich Köln gegenüber, so hätten sie zu den Ripuariern gehören müssen. Aber nach andern Quellen sind sie davon ganz klar, ja in einem Gegensatze, verschieden. Die Brücke führte eben nur ins Frankenland, wie wir denn aus Sulpic. Alexand. bei Greg. Tur. a. a. D. wissen, daß Deutz 390 im Franken- (nicht im Brukterer-) Lande lag (*Deusione in regione Francorum*), ja auch von Neuß (Nivisium. ebendaf.) kam man nur in Frankenland³¹). Endlich kommt noch in Betracht die Stelle aus Nazar. c. 18: *quid memorem Bructeros? quid Chamavos? quid Cheruscos,*

sonst vorkommende Francigenae. Auf der Tabula Peutingeriana (Mannert'sche Ausgabe von 1824), welche in dem über der Rhein-Donaulinie für Germanien u. s. w. geblienen Raume zur Bestimmung der Wohnsitze der Völker so gut wie werthlos ist (sie hat nur bekannte Namen anbringen wollen, da wo Platz war; ein Blick auf die Karte zur Vergleichung der gegenüberliegenden Positionen auf gallischem Boden kann Jeden davon überzeugen), hat unter dem monströsen Buchstaben durcheinander im äußersten Winkel links, wo fränkische Völker verzeichnet sind (oder vielmehr zu sein scheinen), nach *vapii, varii*, woraus man *Angrivarii* hat machen wollen. In Uebereinstimmung mit Honorius und Aethicus lesen wir dafür lieber *Ampsivarii*. Um nicht noch einmal auf die tab. Peutinger. zurückzukommen, erwähnen wir, daß es ein wahrer Mißbrauch ist, wenn man in dem bezeichneten Wörtergewirre aus *erhæstini* ohne Weiteres *Cherusci* nicht nur herausgelesen hat, sondern auch in Folge dessen dies Volk an den Rhein versetzt und zu Franken macht!! Mit unbefangenen Augen gesehen kann der Anlaut *c* eher zu den Wörtern *haci* oder *hamavi* (erstere sollen die *Chauci* sein, letztere sind als *Chamavi* nicht zu verkennen, die also auch hier als Franken beståtigt werden, zumal darauf *quielpranci* folgt, was man für *qui et Franci* nimmt) gezogen werden, denen dieser Anlaut sonst fehlen würde. Dann fängt das Wort mit *rhe* an, weshalb wir es auf *rhenus, rhenenses* beziehen möchten. Rechts von diesem Gewirre steht mit Majuskeln deutlich *Francia*, weiter rechts davon *Burcturi*, was man allgemein für *Bructeri* hält. Der mittlere Name scheint nun die Namen links und rechts als eine Gesamtheit zusammenfassen zu sollen, aber alles ohne Rücksicht auf die gegenüberliegenden gallischen Gegenden.

³¹) Man hat die eben besprochene Stelle in Verbindung mit der eben so schwachen Bezugnahme auf die tab. Peutinger. deshalb argirt, um das spätere Vorhandensein eines *Bovostroganes* im Süden der Lippe zu erklären, was aber ganz andere Gründe hat. Wo damals nordwärts der untern Lippe die Brukterer mit ihren Nachbarn, den Attuariern und Chamavern, dem Rheine am nächsten waren, läßt sich schwer bestimmen. Daß sie unmittelbar die Rheinufer berührten, ist nirgends ausdrücklich gesagt.

Vangionas, Alamannos, Tubantes? hi omnes sigillatim, dein pariter armati, conspiratione foederatae societatis exarserant. Daß hier wohl von einer zeitweiligen Völkerverbindung, aber nicht von einem Verwachsensein zu dem einen Volke der Franken die Rede ist, folgt daraus, daß die Cherusker gar nicht, die Alemannen und Vangionen erst viel später zum fränkischen Reiche in weiterer Bedeutung gerechnet werden können.

5. Chatten (später Hessen), anerkannte Franken, weshalb wir uns des Nachweises überheben.

6. Chauken, Cimbern, Cherusker. Selbst diese Völker hat man zu Franken gemacht und zwar auf Grund einiger Stellen des Dichters Claudianus. Mit welchem Unrechte, zeigt selbst eine oberflächliche Betrachtung derselben. Zunächst De bello Getico v. 419 seqq. und De IV. cons. Honor. v. 446 seqq., woselbst allerlei Völker neben den Franken aufgezählt werden, worunter auch die Sigambrer. Schließlich heißt es: venit accola silvae Bructerus Hercyniae, latisque paludibus exit Cimber et ingentes Albin liquere Cherusci. Die Cherusker also werden ausdrücklich an die Elbe verfest; der Hercynische Wald gilt dem Dichter überhaupt für deutsche Gebirge (Vgl. De B. Get. v. 330). Ueberhaupt holt derselbe Namen herbei, die ihm aus römischen Klassikern als fatal oder als glorreich für sein Volk bekannt sind. So scheint er mit Cimber einen Nordländer zu bezeichnen, ohne hier, wie in andern Stellen, auf ethnographische Genauigkeit Anspruch zu machen. Nämlich De B. Get. v. 335 heißt das Meer, wohin der Rhein mündet das Cimbrische. De laud. Stilichonis I. v. 218 seqq. werden bei Verherrlichung der Siege dieses Feldherrn, die bis über die Elbe hin durch die Gebirge der Franken sich erstreckten, neben diesen sowohl Salier, als Sigambrer am Rheinufer und auch Caucen, was man auf Chauken deutet, genannt. In einer andern Stelle, in Eutrop. I. v. 378 seqq., ist neben besiegten Caucen und Sueven auch von Franken die Rede, ferner davon, daß die detonsa (entehrender Gegensatz zu den crinitis regibus) Sicambria Kriegsdienste thue, daß domito Saxone Tethys milior sei. Die Cimbrica Tethys (s. o.) weist uns darauf hin, daß bei Cimber dem Dichter der Saxo vorschwebte. Und mit Recht. Nach Ptolemäus saßen die Cimbern in den Sumpfgenden rechts von der Elbemündung. Ihr Vordringen auf die andere Seite berichtet Widukind (Res gest. Sax.). Der Name der Cimbern soll nach den Alten Seeräuber bedeuten (Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, 1848 II. S. 636); auch die Sachsen lernen wir fast zuerst als Seeräuber kennen. Die benachbarten Inseln heißen Inseln der Sachsen. Die Chauken hatten sich nach Tacitus Bericht (Germ. 35) nach dem Sturze der Cheruskermacht in einem weiten Umkreise bis zu den Chatten hin ausgebreitet. Das frühere Land der großen Bructerer hatten die Angrivarier eingenommen. Sehen wir von den östlichsten ungewissern Bezirken ab, so ist mit dem Raume, den die Cimbern, Chauken und Angrivarier einnahmen, der Umfang des alten Sachsenlandes erschöpft. Es bleibt kein Zweifel, daß diese Völker eben nichts anderes als die Sachsen sind, also entschieden nicht zu den Franken zu zählen, um so weniger die hinter ihnen wohnenden Cherusker³⁵).

7. Friesen. Dafür, daß dies Volk zu den Franken zu rechnen sei, hat man Eumen. paneg. Constantio Caes. c. 9 in Verbindung mit dessen paneg. Constantino Aug. c. 5 angeführt, deren Inhalt

³⁵) Wir haben durchaus keinen Grund wegen der in dichterischer Erwähnung — wie eine gelehrte Reminiscenz — noch einmal spät nachhallenden Cherusker die Taciteische Nachricht von dem Sturze der Cherusker (Germ. 36) als unwahr anzunehmen. Auch der Hermunduren geschieht nach Tacitus nicht mehr Erwähnung. Es ist kein Zweifel, daß sie zu Thüringern geworden sind. Wir glauben aber, daß ein Volk nicht seinen Namen verändert, so lange es in seiner politischen Stellung unverändert bleibt. Der neue Name bezeichnet neue Verhältnisse; das eine Volk ist ein Bestandtheil eines größern Volkes geworden. Wären Franken ein einheitliches Volk, etwa die Sigambrer, wie hätten sie ihren Namen verändern sollen? Die Zeit drängte die kleinen Stämme, sich zu größern staatlichen Ganzen zusammen zu schließen. Damit entstand naturgemäß die neue Gesamtbeneennung. So ist es mit Alemannen, Franken u. s. w. Deshalb glauben wir auch nicht, daß Thüringer nur Hermundurer seien. Wenn wir nun die Cherusker zuletzt auf ihre Urstige an der Elbe nördlich vom Harze zurückgedrängt sehen, von denen ausgehend sie ihre große historische Rolle zu Anfang unsrer Zeitrechnung spielten; wenn diese Gegend aber später Nordthüringen hieß, so tragen wir unsrerseits kein Bedenken zu behaupten: Die Cherusker sind weder Franken, noch Sachsen (Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, II. 629) geworden, sondern eben Thüringer. Von Cheruskern, welche noch die Aller, Weser, Fulda berührt hätten, ist nach der Taciteischen Nachricht, daß sich (etwa an letztem Fluße) Chauken und Chatten (d. i. Sachsenland und Hessenland oder Frankenland) berührten, überall nicht mehr die Rede.

sich aber auf den Umstand beschränkt, daß auch Friesen auf verödet liegende Strecken des gallischen Bodens übergesiedelt wurden³⁶⁾. Wenn auch später dem Frankenreiche einverleibt, sind sie doch als ein besonderes Volk so wohl neben Franken, als neben Sachsen anzusehen.

So sehen wir denn, daß von den altgermanischen Völkern zu Franken wurden: Chamaver, Tubanten, Sigambrier, Ampsivarier, Chatten; zu Sachsen: Cimbern, Chauken nebst Augrivarier. Die Cheruskier gehen in den Thüringern auf. Die Attuarier und Brukerer sind in einer schwebenden Stellung zwischen Franken und Sachsen; neben letztern die Friesen als eignes niederdeutsches Volk.

Wie die zuerst genannten Stämme zum Namen Franken gekommen, darüber überall nur Vermuthungen. Ihr Vorkommen auf der Tab. Peuting. hält man für das älteste. Bestimmter treten sie unter diesem Namen zur Zeit Valerians und Galliens auf um die Mitte des 3. Jahrhunderts, entweder als römische Hilfstruppen, oder als Verheerer Galliens (so im J. 253. Tr. Pollion. Gallieni duo c. 7 und 8, Vopisc. Aurel. c. 7). Aus einer von Greg. Tur. II. 9 mitgetheilten Stelle des Sulp. Alex. lernen wir den Namen Francia kennen im Gegensatz zu Germania, womit damals (388) die linksrheinische römische Provinz dieses Namens bezeichnet wurde. — Diese letzte Stelle kommt zu den schon früher angeführten hinzu, um zu zeigen, daß es auf dem rechten Rheinufer schon längst ein Frankenland gab, von wo aus die Gründung der Frankenmacht auf gallischem Boden ausging und zwar unter sigambriischen Fürsten, und — was wir besonders betonen — unter Fürsten aus den einzigen, echten, alten Sigambriern, die noch immer in ihrer Urheimath saßen. — Warum man diese einfache und für die ganze fränkische Geschichte so entscheidende Thatsache verkannt hat, ist nicht schwer einzusehen. Man hat nämlich den Umstand nicht beachtet, daß das alte Sigambrierland (im Allgemeinen der südlippische Theil des heutigen Westfalens) immer fränkisch gewesen und geblieben ist. Der Beweis dafür ist nicht schwer. Wenn das Herrschergeschlecht sigambriisch ist, so ist das Volk, aus dem es entsprossen, doch auch unzweifelhaft fränkisch. Ebenso ist es gewiß, daß diese sigambriischen Könige auch über Sigambrien herrschten. Daß Chlogio (nach Greg. Tur. II. 9) von Thüringens Grenzen ausging, zeigt, daß seine Herrschaft noch weiter nach Osten ging, da wo Chatten (von Anfang an fränkisch) sich mit Thüringen berührten, und läßt keinen Zweifel, daß um so mehr Sigambrien zu seiner, des Sigambriers, Herrschaft gehörte. Daß des ersten Childerichs Reich an die Thüringer grenzte, ist nach Greg. Tur. eben so gewiß, nicht minder, daß Chlodwig, der Sigambrier, mit diesen seinen Nachbarn Krieg führte. Aber nicht nur Chlodwig, sondern auch seine Gefolgschaften, mit denen er Gallien durchzog, sind uns ausdrücklich als sigambriische überliefert³⁷⁾. Von dieser Zeit an können wir die allmähliche Entvölkerung des Sigambrierlandes datiren durch Auszüge zahlreicher Schaaren, insbesondere des alten Nationaladels³⁸⁾,

³⁶⁾ Verbindungen der Friesen mit Franken, Attuariern und andern Nachbarn, wie eine solche im Beowulf gegen den Gothenkönig Hugelot (v. 2918 ff. Francen, Friesen, Hetwaren. vgl. Greg. Tur. III, 3. Gest. reg. Franc. c. 19: Chochilago; pagum Attoarios. s. Beowulf, von Leo, 1839. S. 6 und 7; Beowulf, von Timmler, 1840. S. 28 u. a.) sind natürlich nicht ausgeschlossen, wie denn die Scöpes vidsidh Friesen neben Froncen und Hätveren besonders nennt. Friesische Könige kennt Tac. Ann. XIII. 54; Beowulf, Scöp. vids. Aus späterer Zeit werden die Könige Agis und Hatbot genannt.

³⁷⁾ Eine Vita S. Sigismundi Regis in Act. SS. I. Mai. erwähnt des 500 ausgebrochenen Bruderkrieges zwischen den Burgunderkönigen Gundobald und Godegisel. Dann heißt es weiter: In istis temporibus cum Sicambrorum gens illicita conualescens manu multas regiones et gentes finitimas cum suis regibus propriis et subditis sibi ditiones prostrasset atque devastasset. . . . Godegisel vereinigte sich mit ihnen u. s. w. Wir wissen aus andern Quellen, daß es Chlodwigs Schaaren waren, mit denen Godegisel in Verbindung trat.

³⁸⁾ Daß der vornehmste fränkische Adel am Hofe der Merovingischen Könige, als sie schon in Belgien residirten, sigambriischen Ursprungs war, sehen wir aus der vita S. Salabergae in Act. SS. 22. Sept. Hier lernen wir eine vornehme in der Gegend von Langres ansässige Familie kennen, welcher die H. Salaberga († um 665) angehörte. Von ihrem am Hofe des Königs Dagobert I. (622—638) hochangesehenen Gemahle heißt es c. I. 9. Blandinus, qui cognomentum Baso acceperat. qui utpote et ipse (d. i. er, so wie der König selbst) ex Sicambrorum prosapia spectabili ortus est. . . . Der Bruder der Salaberga Leudwinus oder Bodo heißt c. II. 18. regalis vir illustris, also zum königlichen Stamme gehörig (über regalis s. Tobell, Gr. v. Tours, S. 516.) Er heirathete die Odila, inter caeteras nobilium Sicambrorum feminas (also gab es

Chlodwig hatte schon Besitzungen in Thüringen³⁹). Die vielfachen Beziehungen der Nachfolger Chlodwigs zu den Sachsen und Thüringern sind nicht zu erklären, wenn wir annehmen, daß ein südlippisches Sachsenland, wie ein Keil, Ripuarien von dem dahinterliegenden unbezweifelt fränkischen Hessen und dem noch fernern Thüringen getrennt hätte. Die Unternehmung Dieterichs I. (511—534) gegen Thüringen mit Hilfe der Sachsen, die Niederlage der erstern an der Unstrut, die Besenkung der letztern mit Nordthüringen (Greg. Tur. III, 7; Widukind. I, 13), die fernern Kriege der Sachsen und Thüringer mit Dietbert I, Chlotar I, Childebert I, u. s. w., bis auf Dagobert I. sind nur zu verstehen, wenn das Frankenreich sich vom Rheine hindurch erstreckte bis dahin, wo Sachsen und Thüringer sich berührten. Dagobert hatte Besitzungen im südlippischen Lande und zwar zu Soest. Wenn also diese Gegend fränkisch war, um wie vielmehr die südlicher davon sich ausbreitende Landschaft. Vielleicht hatte gerade wieder zu Dagoberts Zeiten eine Strömung sigambriischer Geschlechter auf gallischen Boden stattgefunden. Nach dieser Zeit können wir keine Nachweise des sigambriischen Namens mehr auffinden⁴⁰). — Unter den Karolingern gehörte das ehemalige Sigambrierland (kölnisches Westfalen) zu Sachsen. Wie und wann ist diese höchst wichtige, bisher aber wenig beachtete Veränderung vor sich gegangen? Von Karl dem Gr. wird gesagt, er habe durch die Bekriegung der Sachsen einen doppelten Zweck verfolgt: Ausdehnung des Frankenreiches und Verbreitung des Christenthums. Zu erstem Zwecke hat er in dem fraglichen Lande nichts gethan. Man hat es übersehen, daß in allen Quellen, welche über die Sachsenkriege handeln, auch nicht eine einzige Stelle nur entfernt schließen ließe, daß Karl der Gr. südwärts der Lippe zu thun gehabt habe. Der Schauplatz ist durchaus nordwärts der Lippe⁴¹). Wir ziehen daraus den Schluß: Kann das Land südwärts der Lippe zu Karl des Gr. Zeiten schon sächsisch genannt werden, so war es ein fränkisches Sachsen, so wie es früher ein fränkisches Sigambrien gewesen war, aber immer ohne Unterbrechung fränkisch. Auch die

derer mehre) nobilitate et ingenii natura boni pollens. Der H. Walbertus hatte dieselbe zum Christenthum geführt (l. c.). Dieser aber heißt in seiner vita (2. Mai) inelyta prosapia clarissimus und honoribus ex rerum dignitate ditissimus. Und siehe da: die vita S. Germani (Act. SS. 21. Febr. c. 7.) sagt von demselben Walbertus: vir egregius ex genere Sicambrorum. König Dagobert wird in der vit. S. Arnulfi ausdrücklich zum sigambriischen Königsstamme gerechnet. Der H. Arnulf von Metz († 641) unterrichtete Dagobert, ut in Sicambrorum natione rex nullus illi similis fuisse narraretur. Wenn der Adel fränkisch genannt wird, so nehmen wir das nur für einen andern Ausdruck. Der Vater des H. Medardus († 545), ansässig bei Neoyon, war de sorti Francorum genere, non infimus libertate. Die Mutter war Romanin; s. Vit. S. Med. in Act. SS. 8. Juni p. 79. Nach Flodoard. Hist. eccles. Rem. I. p. 36 b. ed. Sirmondi. Paris. 1611 schenken rex (Chlodwig) Francorumque potentes dem H. Remigius Güter. Unter diesem Adel ist auch ein Genobaudus carne nobilis vir.

³⁹) So bezeugt der H. Remigius († 533) in seinem höchst interessanten Testamente, worin er über villae verfügt in Austria sine Toringia; er hatte sie vom Könige erhalten. S. Flodoard. l. c. p. 49. Wir sehen daraus, daß man Thüringen schon zu Remigius Zeiten zu Austerien rechnete.

⁴⁰) Für diese Königsreihe haben wir die ausdrücklichen Beweise, daß sie Sigambrier sind. Von Chlogio, Childeberich, Chlodwig, Childebert, Dagobert haben wir sie beigebracht. Für Chlotar I. liefert ihn uns die Vit. S. Medardi in Act. SS. 8. Juni p. 83., wo er, offenbar in Erinnerung an Chlodwig, heißt: mitis Sicamber. Dagobert I. schenkte sein Besitzthum zu Soest gegen 633 dem Erzbischof Cunibert zu Eigen (Wigand, Archiv, II. S. 232.). Der H. Cunibert darf unter die Verbreiter des Christenthums in Sigambrien gerechnet werden. Ihm sind uralte Kirchen in den nördlichen Strichen geweiht, sein Leib wurde später nach Soest gebracht. Wir haben oben unter dem sigambriischen Adel zu Dagoberts Zeiten eine Namensveränderung wahrgenommen, was auf die Annahme der heiligen Lanze hinzudeuten scheint. Von Odila sagt die Vit. S. Salaberg ausdrücklich, daß sie von Walbert Christiani vigoris insigne et salubre acceperat antidotum. Daß die auf gallischen Boden übergesiedelten sigambriischen Geschlechter erst seit Dagobert das Christenthum annahmen, schließen wir auch daraus, daß Cuniberts Zeitgenosse, der H. Amantus von Mastricht († 675) mit dem eingewurzeltsten Heidenthume der Sigambrier zu kämpfen hatte. S. die schon citirte Stelle aus der Burrede zum Leben des H. Columbanus bei Surinus.

⁴¹) Gresburg macht keine Ausnahme, denn es lag außerhalb des westfälischen Kösterlandes und über die Lage von Syburg steht bis jetzt nichts fest. — 778 machten die Sachsen einen Verwüstungszug bis an den Rhein, wobei die ganze christliche und fränkische Gegend von Deutz bis Koblenz verheert wurde. Der Rückzug ging durch den Labngau, Hessen, an die Eber und so nach Sachsen (Ann. Lauriss. et Einhard. bei Pertz I. p. 158.). Wozu diese Umwege, wenn das alte Sigambrierland ihr Land war? Nach Ann. S. Amand. und Laub. (Pertz I. p. 12 u. 13) erbaut Karl 776 die Karlsstadt ober Karlsburg an der Lippe in finibus Saxonum. Die Annalen kennen die Bedeutung eines für Gebiet nicht, wofür sie beständig Saxoniam sagen. Die Lippe ist also die Grenze Sachsens. Vergl. Ann. Petav. l. c. p. 16. Ann. Laur. p. 31. Andere Nachweise ließen sich noch genug beibringen. Vergl. was Einhard im Leben Karl des Gr. c. 15 über die Ausdehnung des Reiches desselben beibringt: zwischen Sachsen und Donau, Rhein und Saale sind die Ostfranken.

zweite Absicht, die Sachsen zu christianisiren, hat Karl in diesem Lande nicht verwirklicht, einfach deshalb nicht, weil sie schon längst verwirklicht war. Das Land war christlich. Daß uralte Kirchen ihre Stiftung auf fränkische Gründer zurückführten, daß als Patrone fast nur fränkische und kölnische Heilige verehrt wurden (worunter die kölnischen Bischöfe St. Severin und St. Cunibert, von denen es bekannt ist, daß sie sich um Ausbreitung des Christenthums verdient gemacht haben), weist schon darauf hin; außer Zweifel ist es aber durch den Umstand, daß dies Land von jeher zur kölnischen Kirche gehörte, daß es bei der Vertheilung Sachsens in Bisthümer gar nicht berührt wurde, daß St. Ludgerus, obwohl zum pastor in occidentali parte Saxonum (d. i. Westfalen) constitutus (Vit. St. Ludg. I., c. 20 in Act. SS. 26. Mart.), obwohl ihm der grex Saxonicus anvertraut ist, mit dem Lande südwärts der Lippe in gar keiner Beziehung als pastor oder episcopus steht, was doch der Fall hätte sein müssen, wenn es zur occidentalis pars Saxonum, zum grex Saxonicus gehörte. Also nicht nur in politischer Hinsicht gehörte das fragliche Land nicht zum alten Sachsenlande nordwärts der Lippe, weil es immer im fränkischen Staatsverbände geblieben, sondern auch in kirchlicher Hinsicht nicht, weil immer zur fränkisch-kölnischen Diocese gehörig. — Zur Aufklärung dieser Verhältnisse kann Folgendes dienen: Das hier in Rede stehende Land zerfiel in drei größere Landschaften (pagi): 1. Zwischen Lippe und Ruhr (östlich Soest nicht erreichend) der Gau der Brukkerer (pag. Borothra in der Vit. S. Ludg.). 2. Südlich davon das Land der Hatterer (Hattuarii in der Vit. S. Ludg.; Hatterun in Urkunden). 3. Alles Land ostwärts von beiden, der Gau der Angeren (Angeron in Urkunden). Den nordwärts der Lippe wohnenden Brukkerern hat 693 der H. Suibertus das Evangelium verkündigt. So überliefert Beda und fährt dann fort: Sed expugnatis non longo post tempore Boructuaris a gente Antiquorum Saxonum, dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant (Ven. Bedae Histor. eccles. gent. Anglor. V, 11. Ed. Stevenson. Londin. 1838). Es ist kein Zweifel, daß die christlich gewordenen Brukkerer (schon immer in vielfacher Verbindung mit den Franken) sich auf den christlichen fränkischen Nachbarboden jenseits des Flusses zurückzogen, welcher durch den Auszug des Kernes der sigambrischen Vorkolonisten Raum bot, und daß dadurch jenes südlippische Brukkererland, natürlich unter den von ihnen vorgefundenen politischen, wie kirchlichen Verhältnissen, entstanden ist. — Daß aber die Sachsen die nordwärts der Lippe neben jenen sitzenden Hattuarier ebenfalls überfallen haben, ersehen wir aus den Annalen (S. Amandi, Tiliani, Petav., Mett., Fuld. bei Herz I.) zum J. 715. Wenn Beda (a. a. D. c. 9) sie nicht namentlich aufzählt, so können sie doch, zwischen den von ihm genannten Friesen, Sachsen und Brukkerern belegen, unmöglich von dem Befehringsterrain ausgenommen sein, welches seit 677 zuerst durch Wilfrid in Angriff genommen wurde. Daß auch eine Zerspaltung der Hattuarier stattgefunden, steht fest; denn nach dieser Zeit finden wir drei übersiedelte Theile (pagi) derselbe in verschiedenen fränkischen Gegenden (Zeuß, die Deutschen, S. 336), und zwar einen südlich von den Boroktragau, auch hier den Brukkerern benachbart, wie sie es früher im Norden der Lippe gewesen. — Die Angeren, welche sich sprachlich zu Angrivariern verhalten, wie Brukkerer zu Boruktuariern und Hatterer zu Hattuariern, sehen wir für einen vorgeschobenen Theil der notorisch bloß durch die Lippe davon getrennten Angrivariern an. Da wir wirklich von Befehringversuchen unter den Sachsen am Ende des 7. und am Anfange des 8. Jahrhunderts lesen, so mag ein bekehrter Theil von ihnen ebenfalls damals den alten heidnischen Boden mit dem benachbarten christlichen vertauscht haben, den wir uns vom herrschenden Stamme der Sigambrier als verlassen und nur noch spärlich von untergeordneten, aber christlichen Volksschichten bewohnt denken. Wir nehmen das Vordringen der drei nordlippischen Nachbarvölker nicht außer Zusammenhang an; die Angeren mögen an Zahl, Macht, Ansehen die bedeutendsten gewesen sein, so daß sie über die beiden andern, welche zwischen Franken und Sachsen in der Schwebe, kaum eine politische Bedeutsamkeit haben konnten, das materielle Uebergewicht behaupteten. Mit den Angeren zog sächsische Sprache, Sitte, Recht in das alte Sigambrierland und wurde herrschend, ebenso über die etwa sitzen gebliebenen alten Bewohner, als über ihre Klienten, die Brukkerer und Hattuarier. Dies zur Aufhellung der Thatsache, daß seit der Karolingerzeit der kölnische Theil des altfränkischen Sigambrierlandes uns als ein Theil Sachsens entgegen tritt. Demnach erscheint es auch als ein Irrthum, wenn man den Ausdruck Altsachsen (den angelsächsischen Quellen eigen, um

die Sachsen in Britannien von den deutschen zu unterscheiden) auf dies Land bezogen hat, das man eher Neusachsen oder Altfranken nennen müßte.

Die von uns im Obigen fattsam bewiesene und erläuterte Thatsache, daß von jeher südlich-pisches Frankenland sich bis nach Thüringen hin erstreckt hat, ist geeignet, das, wir möchten sagen berühmte, in neuerer Zeit allgemein verbreitete Mißverständniß der Stelle bei Gregor v. Tours II. 9 vollständig zu beseitigen. Die Worte sind diese: *Tradunt etiam multi eosdem (d. i. Francos) de Pannonia fuisse digressos. Et primum quidem littora Rheni amnis incoluisse, dehinc transacto Rheno, Thoringiam transmeasse. — — — Ferunt etiam tunc Chlogionem — — fuisse, qui apud Dispargum castrum habitabat, quod est in termino Thoringorum, in his autem partibus, id est, ad meridionalem plagam, habitabant Romani usque Ligerim fluvium — rel. —* Was zuerst die Einwanderung aus Pannonien betrifft, so beruht sie auf einer bekannten Sage von dem Ursprunge der Franken; aber zu verwundern ist es, wie man die Richtung dieser angeblichen Einwanderung mißverstanden hat. Aus Pannonien war der Wanderungsweg (wie ihn zu Stilichos Zeit Vandalen und Alanen einschlugen) das Donaugebiet. Dann wurde nach Ueberschreitung des Rheines Gallien erreicht. Von da, so lautet nun der einfache, gläubige Bericht Gregors weiter, vom Gebiete des nördlichen Galliens, gingen die Franken (nach Nordosten sich wendend) über den Rhein auf dessen rechtes Ufer und drangen vor bis nach Thüringen. Das Verkennen dieser natürlichen Auffassung hat zur Folge gehabt, daß man, indem man die Franken vom rechten aufs linke Ufer ziehen ließ, hier ein Thüringen suchte und, nachdem man es geschaffen, auch fand. Von diesem Vorurtheil einmal befangen und mit Verkennung der Thatsache, daß das alte Frankenland an das nicht fingirte, wirkliche Thüringen stößt, hat man unter Dispargum Duisburg, oder irgend einen ähnlich klingenden Ort in dem durch eine bloße Willkühr nothwendig gewordenen linksrheinischen Thüringen verstanden, woran die neuern Forscher, wie es scheint allgemein, festhalten. Einige möchten jener Meinung zu Liebe das Thoringien Gregors in Longrien verstümmeln. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1847 II. S. 59 ff. und Altes Recht der salischen Franken, S. 47 ff., will der Consequenz wegen nun auch in einer andern Stelle bei Greg. Tur. II. 27, wornach Chlodwig die Thoringen besiegt habe, nicht mehr an das Thüringen des innern Deutschlands gedacht wissen, weil dieses damals unter Hermentfred unabhängig gewesen. Aber das schließt ja eine zeitweilige Unterwerfung nicht aus, um so weniger, da die Gest. Franc. c. 11 nur sagen, Chlodwig habe jenem Lande einen Tribut auferlegt. Nicht zu entkräften ist die so gewichtige oben angeführte Stelle im Testamente des S. Remigius, wornach in Uebereinstimmung mit Gregors Worten: *eosdemque (Thoringos) suis ditio-nibus subjugavit* an einer (wenn auch nur zeitweiligen oder theilweisen) Unterwerfung Thüringens nicht zu zweifeln ist. Nach der Ansicht von Waitz liegt Dispargum in dem linksrheinischen Thoringien, und doch unterwirft eben dieses linksrheinische Thoringien Chlodwig erst im 10. Jahre seiner Regierung⁴²⁾! Den Vorwand, womit der gelehrte Forscher seine Ansicht zu stützen sucht, Chlodwig sei zu jener Zeit noch zu weit von den thüringischen Grenzen entfernt gewesen, können wir nach dem Beweise, daß das merowingische Stammland (Sigambrien) in der Nähe und gerade die alte merowingische Residenz in der Nachbarschaft Thüringens lag, nicht gelten lassen. Der pagus Turingasnes, den, wie Waitz (Verfass. S. 60, Salisches Recht S. 51) selbst anmerkt, schon Eccard richtig auf Thüringen bezieht, beweist vollends nichts. Die Versuche, die darin genannten Dexter in Belgien nachzuweisen, haben sich als vergeblich erwiesen. Am weitesten geht Waitz (Sal. Recht S. 49) zu seinem Zwecke darin, daß er sogar jene Thoringen, über welche Bisinus herrschte, nicht will für die echten Thoringen, sondern für Nachbarn des Meeres gelten lassen, bloß weil Greg. Tur. II., 12 die Basina die Worte sprechen läßt: *si in transmarinis partibus cognovissem utiliore te. Sie spricht mit Pathos: „Wüßte ich, daß ein Mann lebte, tüchtiger als du, — und wohnte er auch fern jenseits des Meeres“ — d. h. in der*

⁴²⁾ Diese Schwierigkeit hat sich Waitz selbst bereitet durch die Behauptung, in termino heiße nicht in der Nachbarschaft, sondern im Gange oder im Lande. Der Beweis, daß terminus jemals diese Bedeutung habe, ist nicht geliefert; daß aber bei den Alten das Wort eben nur Grenze bedeute, ist zweifellos. Aus dem Mittelalter führen wir nur an Einhard. Vit. Karol. M. c. 7.

entlegensten Ferne —: eine Redensart, aus welcher entweder gar nichts folgt oder, was Waitz schwerlich glaubt, nämlich daß auch noch ein Thüringen jenseits des Meeres existire! Denn transmarinus heißt nicht am Meere, sondern jenseits des Meeres. Dazu kommt die notorische Thatsache, daß Bisinus der Vater Hermenfreds, des echten Thüringers ist. Daß sogar aus der Ueberschrift der *lex Angl. et Werin. id est Thuringorum* ein Beleg für ein linksrheinisches Thüringen hergeholt werden soll, hält selbst Waitz (*Sal. Recht* S. 50) für unstatthaft. Wir brauchen nicht darauf einzugehen⁴³⁾. Ueberhaupt aber, was ist von einer Ansicht zu halten, deren Entstehung nicht anders möglich geworden ist, als indem man den einfachen, natürlichen Sinn⁴⁴⁾ eines Berichtes willkürlich verwarf und statt dessen einen durch nichts in der Stelle entfernt angedeuteten, mit der ganzen Geschichte und Geographie der Zeit streitenden Gedanken erzwang, der lauter neuer Gewaltthaten zur Stütze bedarf! Und auf der andern Seite sollte es im 5. Jahrhundert ein namhaftes Land jenseits des Rheines gegeben haben, das man nach vielen Jahrhunderten mit den bedencklichsten Mitteln mühselig ins Dasein rufen muß, — das auch nicht ein einziges Mal in einer so bekannten Gegend sicher genannt worden ist, während Flandern, Brabant u. s. w. schon so frühe vorkommen! Grimm, *Geschichte der deutschen Sprache* II. S. 600 ffg., ebenfalls von Gregor ausgehend, nimmt ein West- und Ostthüringen an und bedient sich im allgemeinen derselben Beweismittel, wie Waitz. Neu bringt Grimm eine Stelle aus König Rother bei, worin es heißt: Dorringen unde Brabant, Vriesen unde Hollant, und weiter: Ispanien, Salsen und Turlinge. Auch das Dorringen einer andern Stelle bezieht er auf ein jenseitiges Thüringen. Wie bedenklich schon die verschiedene Schreibung des neben Brabant liegenden und des deutschen Thüringens in derselben Stelle! Aber eine leichte Korrektur aus in in ni (welche sich bei genauerer Untersuchung der heidelberger Handschrift vielleicht noch als überflüssig herausstellen dürfte) ergibt die wirklich neben Brabant gelegene Herrschaft Dornigen, Dornik. Wir sind demnach durch nichts veranlaßt, mit Grimm „die Thüringer auf belgischem Gebiete für unabweisbar“ zu halten. Gregor von Tours, das muß jeder Vorurtheilsfreie zugeben, kennt kein anderes Thüringen, als das allbekannte eine. Das zeigt z. B. c. 11 die Flucht Chludrichs nach Thüringen, welches ihm von dem Orte aus, wo Chlogios Hofsager gewesen, gar nahe lag. — Die in der mitgetheilten Stelle Gregors folgenden Worte: in his autem partibus stehen nicht mit den vorigen in innerm Zusammenhange, sondern beziehen sich auf das folgende. In his partibus, sagt Gregor, nämlich in seiner Heimath, südlich von den Rheingegenden bis zur Loire wohnen die Römer, südlich davon die Gothen u. s. w.

III.

Wir sind bei dem letzten der Sätze, welche wir zu prüfen uns vorgenommen, angelangt, bei dem Satze: „Die Salier sind Sigambrier.“ Schon unsre ganze bisherige Erörterung ist der Art, daß wir die Wahrheit dieses Satzes durchaus bestreiten müssen. Die Salier sind nicht Sigambrier. Man muß die ursprünglichen auf germanischem Boden gebliebenen und die von den Römern nach Gallien versetzten unterscheiden. Die ursprünglichen Sitze der Sigambrier sind im allgemeinen die Gegenden südwärts der Lippe, wie sie sich hinstrecken östlich bis zum Cherusker-, südlich bis zum Chattenlande, oder nach der jetzigen Geographie bis zu den hessischen und nassauischen Landschaften, so zwar, daß das Sieggelb den Sigambriern zufällt. Die Rheingrenze

⁴³⁾ Zeuß, *die Deutschen*, S. 356, der nichts von einem linksrheinischen Thüringen weiß, aber dabei an Tongern denkt, behandelt in seiner gewohnten gründlichen Weise auch die Frage wegen der rheinischen Varner. Bei Procop., bei welchem überhaupt viele Verwirrungen vorkommen, nimmt er, S. 361, ein Verschreiben des Volksnamens an; wir halten eine Verwechslung des Flußnamens für eben so wahrscheinlich; so bringt Procop. den Rhein mit dem nördlichen Ocean in Verbindung, was sonst kein alter Geograph thut; bei allen ist der nördliche Ocean die Ostsee.

⁴⁴⁾ Es ist interessant, zu vergleichen, wie richtig ihn schon Otto von Freisingen verstanden und wie klar er ihn in dem schon mehrfach angeführten Abschnitte (IV. 32.) mit seinen Worten wiedergegeben hat. „Die Franken kommen nach Gallien (in Gallias) . . .; sie werden von den Römern geschlagen; der Rest entkommt nach Germanien und nimmt Sitze in der Nähe Thüringens: reliqui elapsi in partibus Germaniae, circa Turingiam consederunt.“

im Westen, welche ihre Fronte gegen die Römer war, haben sie wegen des Völkergewoges im unmittelbaren Flußgebiete nicht immer ganz zu behaupten vermocht; bald finden wir sie unmittelbar den Rhein berührend, bald weiter zurückgedrängt, bald diese Uferstriche von andern Völkern besetzt. — Es herrscht über die Ausdehnung von Sigambrien gegenwärtig im Ganzen eine solche Uebereinstimmung, daß wir der speziellen Beweisführung uns überheben können⁴⁵⁾. Nachdem wir die erste Bekanntschaft mit den Sigambriern durch Cäsar gemacht, lesen wir zunächst von ihrer Versetzung über den Rhein. Daß nicht alle versetzt seien, ist vollständig erwiesen⁴⁶⁾. Daß nun die einheimisch gebliebenen Sigambrier die Salier seien, ist auffallender Weise von Niemandem behauptet worden, obgleich an diese zunächst hätte gedacht werden können. Wenn eine solche Ansicht als gänzlich unhaltbar zu bezeichnen wäre, so ist die, welche in den versetzten Sigambriern die Salier erblickt, es noch weit mehr. Zu Betreff der Thatsache der Versetzung sind wir dürftig genug berichtet. „Augustus versetzte, das ist die Nachricht, die Sigambrier (d. i. einen Theil derselben) nach Gallien und zwar in die dem Rheine zunächst liegenden Gegenden. (Sueton. II, 21. cf. III, 9. Eutrop. VII, 5. Tacit. Ann. II, 26. XII, 39. Aurel. Victor. Epitom. de Caesarib. c. 1. Strab. I. c.) Den hieraus gezogenen Folgerungen⁴⁷⁾ stellen wir diese Behauptungen entgegen: 1) die Heimath der Salier ist da, wo wir sie zuerst finden, an der Pfalz, also auf germanischem Boden. Die Sigambrier sind aber nach Gallien auf das linke Rheinufer versetzt. 2) Der Name der versetzten Sigambrier ist seitdem in Gallien verschollen, ihre politische Bedeutung geschwunden; nichts giebt wieder Kunde von ihnen. 3) Der Name konnte um so weniger wieder auftauchen, als ein neuer an seine Stelle getreten war. Nordwärts von den Trevirern nämlich in der Bonner Gegend treffen wir (nach Cäsar) die Eburonen. Cäsar gab, nachdem er sie besiegt hatte, ihr Land der Verheerung Preis; die Sigambrier aber, welche bis zum andern Rheinufer wohnten, machten sich den Umstand zu Nutze (B. G. VI. 34.). Wohin die Eburonen zurückgedrängt worden seien, ersehen wir aus Strabo (IV. 3. 5.), nach welchem sie in Belgien in der Schelbegegend wohnten. Daß die Trevirer jemals in ihrem Gebiete beschränkt worden, darüber findet sich nicht die geringste Spur. Wenn also Agrippa im Jahre 36 v. Chr. die Ubier über den Rhein versetzte in die Gegend von Bonn, Köln u. s. w., so ist gar kein Zweifel, daß dies eben die von Eburonen entblößten Striche gewesen. Die Ubier bekamen aber nicht das ganze eburonische Rheinuferland; in der Gegend von Gelduba (bei Kaiserwerth) an bis zu den Batavern saßen die Guberni (S. Zeuß, die Deutschen, S. 85 u. 88.), jedenfalls auch ein versetztes rechtsrheinisches Volk. Wenn wir nun außer versetzten Ubiern von versetzten Sigambriern lesen, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß die Guberni oder Gurgerni (Plin. und Tacit.) eben diese vom gegenüberliegenden Ufer herüberversetzten Sigambrier waren.

⁴⁵⁾ Schon allein drei Momente thun die bezeichnete Ausdehnung hinreichend dar, nämlich die Ueberlieferung von drei Grenzpunkten. 1) Im äußersten N.-O. ist Miso nach den neuesten Untersuchungen, namentlich von Dr. Giefers, als an der Grenzschiede der Sigambrier, großen Bructerer und Cherusker belegen, nicht mehr zu bezweifeln. 2) Ebenfalls an der Spitze im W. der Uebergangspunkt des Drusus in das Gebiet der Sigambrier. 3) Der Uebergangspunkt Cäsars über den Rhein, der ihn erst ins Gebiet der Ubier, dann in das der Sigambrier führte, in der Neuwieder-Koblenzer Gegend (für welche unter andern der Umstand spricht, daß der Uebergang südlich von der Eifel — Arduenna — geschah, weil Cäsar durch dieses Gebirge gegen Ambiorix zog). Dann folgt mit Gewißheit, daß die Sigambrier, um gegen die Eburonen zu ziehen, an dem zweiten möglichen Uebergangspunkte, 30 Meilen unterhalb Cäsars Brücke, in der Bonner Gegend übersetzten. Hier also haben wir einen Punkt, wo die Sigambrier den Rhein verließen, (Caes. B. G. IV. 16 seqq. VI. 9 seqq. 35.). Wir halten dafür, daß auf einem Mißverständnis von Caes. B. G. IV., namentlich c. 16., die Angabe des Strabo beruht, die Sigambrier hätten am Ocean gewohnt. Aber größer ist das Mißverständnis, daß man diese oceanischen für die versetzten Sigambrier gehalten hat, da letztere doch von Strabo besonders erwähnt werden. (Strab. IV. 3. 4. VII. 1. 3 und 4. VII. 2. 4. Vgl. v. Ledebur, Bructerer, S. 81 u. 144.) Auf v. Ledeburs bedeutender Autorität, der wegen des Strabonischen Luppias und des südlippischen Borotragaus den kleinen Bructerern innerhalb unseres sigambriischen Gebietes ihre Heimath anweist, beruht eine vielverbreitete, durch vorstehende Erörterungen aber schon erledigte irrige Ansicht über die Völkerzüge in jenen Gegenden.

⁴⁶⁾ Was Braun, die Trojaner am Rheine, 1856, S. 18 ffq. und v. Ledebur, Bructerer S. 144 darüber beibringen, bedarf keiner Stütze unsrerseits mehr. Wir nehmen hier ausdrücklich auch davon Notiz, daß v. Ledebur S. 143 nachweist, daß das Prädicat paludosi durchaus nicht braucht auf die versetzten Sigambrier bezogen zu werden.

⁴⁷⁾ So sagt v. Ledebur a. a. O. S. 81., nach der Aussage jener Schriftsteller hätten die Sigambrier an der Waal gefesselt. Aber keiner derselben sagt dies aus. So sieht ferner bei v. Ledebur, S. 82, Chlodio werde ausdrücklich ein Salier genannt, was nie der Fall ist.

So wie die verfesten Ubiar von den Römern den Namen Agrippinenser bekamen (Tac. Hist. IV. 28), so mögen auch diese Sigambrier einen neuen Namen angenommen haben⁴⁸). 4. Das Gebiet der verfesten Sigambrier fällt überhaupt gar nicht innerhalb des Bezirkes der sogenannten salischen Franken, sondern in das Gebiet der Ripuarier. Und ein wahrscheinlich unbedeutender (die Römer pflegen zu übertreiben) verfesteter Bruchtheil eines immer noch in der Urheimath mächtigen Volkes, der nicht einmal seinen Namen rettete, der weder im Stammlande der Salier gefessen, noch jemals innerhalb des weiteren Gebietes derselben gewohnt hat, soll eben dies salische Volk selbst gewesen sein? Die innige Beziehung, in welcher Sigambrier und Franken stehen, knüpft also nicht an den verfesten Bruchtheil, sondern an das alte Volk der Sigambrier selbst an; höchstens möchte anzunehmen sein, daß die letzteren vielleicht nicht absichtslos zunächst in Gallien den Boden eines von ihnen abgesonderten Volkszweiges betraten⁴⁹).

Wenn wir nun bewiesen haben, daß die Salier nicht Sigambrier sind, so stellt man an uns billiger Weise die Frage „wer denn die Salier seien?“ Diese Frage wollen wir zum Schlusse zu beantworten versuchen. Die älteste Erwähnung der Salier ist bei Amm. Marcell. XVII. 8. 3 (Ausgabe von Ersfordt, Leip. 1808). Es wird dort erzählt, Julianus habe (358) die gewöhnlich Salier genannten Franken, welche einst auf Römischen Boden in Toxandrien sich niedergelassen, besiegt. Die Chamaver hätten dasselbe versucht, wären aber ebenfalls geschlagen und gezwungen worden, in ihre Heimath zurückzukehren. Ueber dasselbe Ereigniß haben wir noch folgende Nachrichten: Den Bericht Julians selbst (Epist. ad Athen. p. 280, Edit. Spanhem. 1696). Es geht daraus u. a. hervor, daß die Chamaver den Getreidetransport von Britannien her auf dem Rheine unsicher gemacht hatten. Libanius Trauerrede auf Julian (Edit. Morelli. 1627 II. p. 279) zeigt, daß die Barbaren, welche die Getreidezufuhr behindert hatten, auf ihre Bitte Land erhielten, Kriegsdienste annahmen u. s. w. Eunapius (Excerpt. de legation. in Corp. scriptt. Byz. ed. Bonn. I. pag. 41. ffg.) überliefert uns eine Episode in der Erzählung dieser Begebenheiten, nämlich jene rührende Scene zwischen dem Chamaverkönige und dem Cäsar Julianus. Dieser rückt in Feindesland, die Chamaver flehen um Schonung. Er gewährt Frieden und verlangt u. a. als Geiseln die Edlen (*ἀρίστους*) und den Sohn des Königs, welchen er aber schon, ohne daß es die Barbaren wußten, in Gefangenschaft hielt. Schließlich wird zur Ueberraschung des Königs der Sohn vorgeführt u. s. w. Endlich erzählt auch Zosimus (ed. Bonn.) III, 6 wenn auch mit einigen Abweichungen die Unternehmungen Julians am Niederrheine vom Jahre 358. Wir erfahren folgende Umstände: Als Julian in den Gegenden,

⁴⁸) Und zwar, wie die Ubiar, von einer Dertlichkeit, eine Vermuthung, die auch in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, XXIII. S. 67 ausgesprochen ist.

⁴⁹) Wir haben nunmehr fast alle Stellen, welche über das Verhältniß der Sigambrier zu den Franken beigebracht werden können, behandelt und sind dadurch zu dem Resultate gelangt, daß der sigambriische Name zu den Saliern gar keine spezielle Beziehung hat, daß er vielmehr nur von dem fränkischen Herrscherstamme und dessen bei der Occupation Galliens theilhaftigen Gefolgschaften von Edlen (und Freien) gebraucht wird. Die Stellen (vgl. Waig, Verfass.-gesch. S. 9 und 10; Philippus, Deutsche Gesch. 1832. I. S. 291. Braun, die Trojaner am Rheine, S. 15 ffg.) sind aus Claudian, Sidon. Apollin., Venant. Fortun., Greg. Tur., und aus den Actis Sanctorum, jener unererschöpflichen Schatzkammer auch für historische Forschung, in den Leben der Heiligen Sigismund, Salaberga, Arnulf, Columbanus, Germanus, Medardus; dann aus einigen nationalen Sagenbüchern entnommen. — Es erübrigen noch einige nicht besprochene Stellen. Dabin gehört zunächst eine ganze Klasse von Nachrichten, welche an der Sage von der Trojanischen Abkunft der Franken festhalten und sie zunächst aus der Stadt Sicambria am Mäotischen See einziehen lassen. Die betreffenden Stellen sind gesammelt von Braun a. a. D. S. 32 u. ffg. Sie bezeugen uns wenigstens das Fortleben der Tradition von der innigen Beziehung der Sigambrier und Franken. Dann das Citat aus Hariulf. Chron. bei Waig a. a. D. S. 10: intermisso Sicambrorum vocabulo Merovingi dicti sunt, ein schlagender Beweis für unsere Grundansicht. Endlich Jo. Lydus, de Magistratibus P. R. I. c. 50 und III. c. 56 (S. 161 und 248 der Bonner Ausg. der Byz.) Die Nachrichten dieses Schriftstellers über die Sigambrier sind jedoch nur insofern von Werth, als aus ihnen immerhin hervorgeht, daß man sich damals im fernen Konstantinopel Sigambrier und Franken in einer gewissen nähern Beziehung zu einander dachte. Weiteres aus diesen Stellen zu entnehmen, verbietet die alberne Konfusion von Namen und Ereignissen, die darin zu Tage tritt. „Die Trevirer, so meint Lydus, ein gallisches Volk, welches die Italer Sigambrier, die Gallier aber Franken nennen, kamen unter Brennus nach dem Zeugnisse des Virgil nach Italien; Manlius, durch die Gänse geweckt, rettet das Kapitol u. s. w.“ Die zweite Stelle, nicht besser, als erstere, besagt, daß Justinian die Sigambrier, nach ihrem Führer Franken genannt, am Rheine und an der Rhone bekriegen wollte.

die er erreichte, alle Barbaren besiegt hatte, erhoben sich auf einmal die Sachsen. Sie schickten einen Theil ihres Volkes, die Quaden (*Kovadoi*, lies Rauchen, *Kaυχοι*), aus in das von Römern besetzte Gebiet. Ueber den Rhein schiffen diese an dem Lande der angrenzenden, vor ihnen fliehenden Franken vorbei und landen an der Batavischen Insel. Hier vertreiben sie das Volk der Salier, eine Abtheilung der Franken, welche aus ihrem Heimathslande von den Sachsen auf diese Insel vertrieben waren. Diese Insel, welche früher den Römern gehörte, wurde damals von den Saliern besessen. Nach gegebener Erlaubniß kamen die Salier zum Theil mit ihrem Könige auf das römische Gebiet herüber u. s. w. — Die Barbaren wurden durch die Räubereien den Rheinstädten lästig c. 7. Ein Mann aus den Barbaren von besonderer Körpergröße und männlichem Geiste, mit Namen Charietto, selbst gewöhnt an Räubereien, war ins römische Gebiet eingewandert. Diesen verbindet Julian mit sich, giebt ihm viele der Salier bei und schiebt ihn gegen die Quaden (Rauchen). Letztere müssen sich dem Cäsar ergeben mit ihrem Führer. Julian hatte von ihnen schon viele Gefangene, unter andern den Sohn ihres Königs. Er verlangt als Geiseln Erde und den Königssohn. Nun folgt eine Scene, welche dieselbe ist mit der von Eunapius erzählten. Es wird Friede gewährt. — Offenbar handelt es sich im Vorstehenden um zwei Begebenheiten, um die Beruhigung der Chamaver und den mit ihnen geschlossenen Frieden, und um Behinderung und Einstellung der von Barbaren unternommenen Plünderungs- und Raubzüge auf römischem Gebiete, wobei Charietto eine Rolle spielt. Die Darstellungen des Eunapius und Zosimus weichen nun darin von einander ab, daß jene Scene zwischen Julian und dem Barbarenkönige in verschiedene Hauptbegebenheiten verflochten ist. Die Fragmente aus Eunapius zeigen aber, daß auch er und zwar an einer andern Stelle von den Räubern und von Charietto gesprochen hat, dessen sich Julian bedient habe (Excerpt. ex Eunap. histor. p. 65 l. c. Eunap. fragment. p. 106 l. c. Von den Chamavern weiß Eunapius, so wie die andern Quellen nur, daß sie die Getreidezufuhr hinderten). Da nun Eunapius dem Zosimus bekannt war, so behaupten wir, letzterem ist eine Verwechslung untergelaufen, und lassen jene Scene mit dem Chamaverfrieden in Verbindung. In der Ansicht bestätigt uns auch Ammianus, der Zeuge und Theilnehmer von Julians Thaten. Nachdem er hat Frieden mit den Chamavern schließen lassen, verlegt er noch in dasselbe Jahr 358 die durch Charietto (den er noch 367 als comes utriusque Germaniae kennt, XXVII. 1, 2. Ein Charietto kommt als Kriegsoberster 388 vor bei Greg. Tur. II. 9. Vergl. auch die Anmerk. im 2. Thl. des Ammian. von Erfurdt S. 283) geschehene Besiegung der durch ihre Räubereien lästigen Alamannischen Könige (XVII. 10, 5), ein Beweis, daß wir dem Zosimus ohne Unrecht die in die Geschichte jenes Jahres gebrachte Verwirrung zuschreiben können. Ebenso wenig bleibt nun ein Bedenken, daß wir jenen Barbarenkönig nach Eunapius den Chamavern und nicht, nach Zosimus, den Rauchen beilegen. Daß wir aber in unserer Erzählung es wirklich mit Rauchen und nicht mit den bekannten Quaden zu thun haben, liegt in der Natur der Sache⁵⁰). Aber trotzdem liefert uns Zosimus eine offenbar auf andern, als den angeführten Quellen beruhende höchst wichtige Ergänzung der Geschichte des Jahres 358. Die Vertreibung der Salier nämlich durch Sachsen ist ein zu bestimmtes Factum, als daß es zu bezweifeln wäre. Nun ist das plötzliche Erscheinen der Salier und Chamaver auf römischem Boden erklärt. Die letzteren nennt Zosimus gar nicht, kann sie aber dennoch recht wohl gekannt haben, denn die Salier sind ihm ja nur ein Theil der Franken; die Rauchen schiffen an den Franken vorbei und kommen dann zu den Saliern. C. 3. nennt er Salier, Quaden und einige der

⁵⁰) Auf die Chauken paßt die ganze Schilderung. Sie waren kriegerisch (Tacit. Germ. 35), wie die Sachsen des Zosimus; es war nicht das erste Mal, daß sie ein Nachbarvolk verdrängten (Tacit. Ann. XIII. 55), daß sie, den Friesen benachbart (Tacit. Germ. l. c.), sich an den Vorfällen am Niederrheine theilhaftigten (Tacit. Hist. IV. 79. V. 19.), daß sie zu Schiffe kamen und Räuberei trieben (Tacit. Ann. XI. 18), daß sie ins römische Belgien einfielen (Ael. Spartian. in Did. Jul. c. 1.). Daß die Sachsen (oft mit den Franken) in jenen Zeiten die Städte im römischen Gallien plünderten, wissen wir auch sonst (Eutrop. XIII. 13. Julian. Orat. I. in Constantii laudem p. 34 u. 56.). Zosimus läßt selbst seine Barbaren (worunter seine Quaden) bis in die Gegend von Trier vordringen. Von einem Chaukenkönige lesen wir nirgends, wohl aber, daß sie ein Fremder anführte (Tacit. Ann. XI. 18). Man hat schon aus den Quaden Chamaver machen wollen, wogegen aber Alles spricht. Diese waren kein Schiffahrt treibendes Volk und gehörten, was entscheidend ist, nicht zu den Sachsen, sondern zu den Franken. Die Chamaver waren Nachbarn und Anwohner der Batavischen Insel; wären sie die vertreibenden Sachsen gewesen, wo bliebe denn die Heimath der Salier, aus welcher von erstern verdrängt, sie erst jene Insel erreicht hätten?!

Bewohner der Batavischen Insel, die römische Kriegsdienste nahmen. Wir gewinnen demnach folgendes Stück aus der fränkischen Urgeschichte: „Die mächtigen und kriegerischen Rauchen, zu den Sachsen gehörig, brechen auf, vertreiben die Salier (und die Chamaver), welche schon vor den Sachsen aus ihrer Heimath auf die Batavische Insel gewichen waren, von dieser auf das damalige römische Gebiet (nach Toxandrien). Diese mußten sich den Römern unterwerfen (und zum Theil in ihr Land zurückkehren). Aber auch das weitere Vordringen der Rauchen wurde gehemmt, sie mußten sich zu einem Frieden bequemen. Ohne Zweifel waren sie wieder auf ihr Land beschränkt, während (die Chamaver in das ihrige zurückkehrten und) die Salier zum Theil auf römischem Boden blieben.“ Diese ältesten Salier nun sind die Bewohner des Sallandes an der Yssel. Aber ein von diesem Flusse benanntes ursprüngliches Volk sind sie nicht, was aus dem Schweigen der ältern Autoren um so sicherer folgt, als sie jene Gegenden mit den klarsten Ausdrücken andern Völkern anweisen. Auch an keinem Orte läßt sich ein ursprüngliches Volk dieses Namens nachweisen, ja auch nur annehmen, welches irgendwoher in diese dicht besetzten Landstriche vorgedrungen wäre. Es bleibt also, da sie ja *ἐκ τῆς οὐραίας γῆρας*, (Zosimus IV, 6.) d. i. aus ihrem eigenen Lande, aus ihrer Heimath, aus dem Lande, wo sie von jeher gesessen, vertrieben waren, kein Zweifel, daß eines der schon früher vorhandenen Völker zwischen Rauchen und Rheindelta hier unter einem neuen Lokalnamen auftritt. Hier ist germanischer, nicht gallischer Boden, hierher können keine Sigambrier versetzt, also die Sigambrier keine Salier sein. Ferner sind die Salier nicht durch die Römer dahin versetzt, wo wir ihnen zum ersten Male begegnen, sondern, wie ausdrücklich überliefert worden ist, aus ihrem Heimathlande durch einen sächsischen Stamm auf die Rheininsel getrieben worden. Das Salland ist ein Theil des Chamaverlandes. Das Volk, dessen Heimath dieses ist, können eben nur Chamaver sein; diejenigen von den Chamavern, welche an der Isala wohnten, sind eben salische Chamaver, kurz die Salier sind Chamaver. Aber nicht alle Chamaver hatten diesen Namen angenommen, sondern nur ein Theil derselben, denn beide Namen, Salier und Chamaver, werden neben einander und zwar in innigem Zusammenhange genannt⁵¹). Fassen wir die Resultate unserer Untersuchung kurz zusammen, so ergibt sich Folgendes:

„Ein Theil des am Eingange zum Rheindelta sächhaften Chamavervolkes, welcher um die Yssel wohnte, führte den speziellen Namen der Salier. Salier, Chamaver und die benachbarten Tubanten bildeten mit andern geographisch mit ihnen im Zusammenhange stehenden germanischen Völkern rechts und links vom Niederrheine (als Ampsvariern, Chatten, Sigambriern, auch Ubieren und Subernern — Stämme, welche, so weit sie innerhalb der alten kölnischen Diöcesangrenzen wohnten, unter dem ripuarischen Namen zusammengefaßt waren) den fränkischen Völkerverein. Unter den Einzelnamen der fränkischen Stämme haben der salische und der sigambriische die größte Bedeutsamkeit. Die Salier zeichneten sich nämlich durch die vorgeschrittene Entwicklung ihres Rechtes aus, welches weit über die Grenzen ihrer engen Heimath hinaus unter den Franken Geltung gewann. Aus den rechtsrheinischen Sigambriern aber gelangte, durch römischen Einfluß begünstigt, ein Fürstengeschlecht, die später sogenannten Merowinger, mit ihrem Adel, zur Herrschaft über alle fränkischen Völker und vollendete in Chlodwig die Stiftung der zu einer welthistorischen Bedeutung bestimmten fränkischen Monarchie.“

⁵¹) Es ist zu beachten, daß damals beide Stämme unter eignen Königen standen. Beide sind echte Franken, aber nicht die einzigen Franken jener Zeit, dies sind nicht die einzigen damaligen Frankenkönige. Die Franken hatten Köln genommen. Julian entriß es ihnen wieder 356 und schloß Frieden mit den Königen der Franken, wie Ammian XVI, 3. berichtet. Hier sind offenbar die Köln gegenüber wohnenden Frankensämme gemeint, die allmählig das Uebergewicht über die andern erhielten.

Zu verbessern: S. 8. Z. 4. v. u. l.: Tours. — S. 12. Z. 17. v. u. l.: diesen aber nicht. — S. 15. Z. 2. v. u. l. Germanien (statt Gallien). — S. 15. Z. 32. v. u. l.: So hieß. — S. 17. Z. 20. v. u. l.: von diesem (vom Rheine). — S. 19. Z. 13. v. u. l.: daß letztere.

Zusätze: Zu S. 6. Colonia Agripp., Ripariae metropolis. Eginh. Vit. Ss. Petri et Marcell. — Zu Anmerk. 39. Diese thüring. Güter noch unter Hinkmar erwähnt. Flod. I. c. p. 171. b. — Zu Anm. 40. Zur Namensveränderung vgl. Anonym. Valesii im Erfurdt'schen Ammian. p. 620. Nach der Taufe ein ungermanischer Name!

Schulnachrichten.

I. Allgemeine Lehrverfassung.

Prima.

Ordinarius: Herr Professor Dr. Otto.

A. Sprachen: 1) Deutsch. Literaturgeschichte der neueren Zeit. Monatliche Aufsätze, Uebungen im Disponiren. 3 St. Professor Dr. Otto. 2) Latein. Ober-Prima: Hor. carm. I. II. Die Erklärung lateinisch, die meisten oben memorirt. 2 St. Gymnasiallehrer Dr. Funge. Cic. Tuscul. I. u. II. Tac. Annal. I. 3 St. Stilistik, Grammatik, Antiquitäten, Extemporalien, Aufsätze. 3 St. wöchentlich ein Pensum nach Kämpf oder frei gewählt; monatlich ein Aufsatz. Braun. Unter-Prima: Hor. carm. I. u. IV. 2 St. Dr. Funge. Cic. Tusc. IV. vor Weihnachten Gymnasiallehrer Hägele, nach Weihnachten Fortsetzung der Lektüre des Cic., dann Sallust. Cat. — Cap. XXXV. 3 St. Braun. Lat. Stil. wie in Ober-Prima. 3 St. Braun. 3) Griechisch. Hom. II. IV.—X. Soph. Antig. 2 St. später 3 St. Otto. Plato Apol. Crit. Eutyphr. Demosth. or. phil. I. und zum Theil II. 3 St. später 2 St. bis Weihnachten Braun, nach Weihnachten Gymnasiallehrer Lindenblatt. Correctur der schriftlichen Arbeiten, Extemporalien, Grammatik nach Buttman: vom Infinitiv, Relativ, Participium und den Präpositionen 1 St. Lindenblatt, vor Weihnachten Dr. Otto. 4) Französisch. Montesquieu Considerations. Grammatische Wiederholungen nach Funge's Lehrbuch, Extemporalien. 2 St. Dr. Funge. 5) Hebräisch. Jos. I.—X., sieben ausgewählte Psalmen. Grammatik nach Gesenius. 2 St. Religionslehrer Wien. 6) Polnisch. Grammatik nach Poplinski: das Verbum. Uebersetzung aus Polesfus pag. 25—60. Schriftliche Uebungen nach Diktaten. 3 St. Gymnasiallehrer Brandenburg.

B. Wissenschaften: 1) Religionslehre. Beendigung und Wiederholung der Glaubenslehre. Kirchengeschichte bis Carl d. Gr. nach Siemers. Lesung und Erklärung verschiedener Stücke des Neuen Testaments. 2 St. Wien. — Für die evangelischen Schüler: Brief an die Römer von c. 8 an. Einen Brief an die Corinthier mit Auswahl. Neuere Kirchengeschichte. 2 St. Pfarrer Dr. Herrmann. 2) Mathematik. Ober-Prima: Stereometrie nach Koppe. Wiederholungen und Erweiterungen. Uebungen im Lösen von Aufgaben; alle 4 Wochen eine schriftliche Arbeit. 4 St. Candidat Schüge. Unter-Prima: Zins- und Rentenrechnung. Kettenbrüche, diophantische Gleichungen. Stereometrie bis zu den Körpern. Nach Koppe. Schriftliche Arbeiten. 4 St. Oberlehrer Kolberg. 3) Physik. Beschluß der Electricitätslehre. Akustik. Optik. 2 St. Kolberg. 4) Geschichte und Geographie. Mittelalter. Historische und geographische Repetitionen nach Pütz und Bender. 3 St. Oberlehrer Dr. Bender.

S e c u n d a.

Ordinarius der Ober=Secunda: Herr Oberlehrer Dr. Saage,
der Unter=Secunda Herr Oberlehrer Kolberg.

A. Sprachen: 1) Deutsch. Ober=Secunda: Poetik. Erklärung poetischer Stücke. Leitung der Privatlektüre. Aufsätze. 2 St. Dr. Funge. Unter=Secunda: Erklärung, Memoriren und Deklamiren auserwählter poetischer Stücke; daran angeknüpft das Nothwendige aus der Verskunst und aus der Theorie der Dichtungsarten. Uebungen in freien Vorträgen. Aufsätze. 2 St. Dr. Bender. 2) Latein. Ober=Secunda: Cic. de amic. und de senect. Liv. XXI. Virg. Aen. X., XI., XII. mit Prosodie. Privatim Caes. b. gall. I., II. Grammatik nach Ferd. Schulz, Synt. temp. et mod. bis zum Infinitiv. Uebungen aus Kraft's Griechischer Geschichte S. 96—122 und Extemporalien. Wöchentlich ein Pensum. 3 freie Aufsätze. Einzelnes aus den Autoren memorirt. 10 St. Prof. Otto. Unter=Secunda: Cic. orat. in Cat. I. u. II. Liv. I. Grammatik nach Ferd. Schulz: Tempora und Modi, dazu die Beispiele aus August. Wöchentlich ein Pensum. Privatim: Caes. b. gall. VI. 7 St. Dr. Saage. Virgil. mit Ober=Secunda combinirt. 3) Griechisch. Ober=Secunda: Xen. Cyr. IV. 3—VI. Hom. Od. I.—V. Grammatik nach Buttman: die Modi. Alle 14 Tage ein Pensum. Privatim Xen. Cyr. I. 6 St. Dr. Saage. Unter=Secunda: Hom. Od. I. II. 2 St. Dr. Bender. Xen. Cyr. I. u. II. 1. 2. Wiederholung der unregelmäßigen Conjugation. Wortbildung, Syntax, des Artikels, der Pronomina und der Casus. Die Präpositionen. Schriftliche Uebungen. 4 St. Kolberg. 4) Französisch. Ober=Secunda: Charles XII. livr. I. u. II. Grammatik nach Funge's Lehrbuch S. 68—83. Extemporalien. 2 St. Dr. Funge. Unter=Secunda: Charl. XII. livr. I. III. Grammatik wie oben. 2 St. Dr. Funge. 5) Hebräisch. Uebersetzung ausgewählter Abschnitte der heil. Schrift. Grammatik. 2 St. Wien. 6) Polnisch. Grammatik nach Poplinski. Das Nomen. Uebersetzung aus Polesfus und zwar in Ober=Secunda pag. 12—25, in Unter=Secunda pag. 1—12. 2 St. Brandenburg.

B. Wissenschaften: 1) Religionslehre. Die Sittenlehre nach Eichhorn's Handbuch. Wiederholungen aus der Glaubenslehre 2 St. Wien. — Für die evangelischen Schüler: Evangelium Matthäi vom 16. Kapitel an. Mittlere Kirchengeschichte. 2 St. Herrmann. 2) Mathematik. Ober=Secunda: Combinationslehre. Der binomische und polynomische Lehrsatz. Arithmetische Reihen höherer Ordnung. Trigonometrie. Nach Koppe. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit. 4 St. Schütze. Unter=Secunda: Logarithmen und Progressionen. Ausmessung der geradlinigen Figuren und des Kreises. Vermischte Sätze aus der Planimetrie. Nach Koppe. Schriftliche Arbeiten. 4 St. Kolberg. 3) Physik. Von den allgemeinen Eigenschaften der Körper und von der Wärme. 1 St. Kolberg. 4) Geschichte und Geographie. Einleitung. Orientalen, Griechen, Macedonier. Nach Pütz. 2 St. Die außereuropäischen Erdtheile. Nach Bender. 1 St. Bender.

O b e r - T e r t i a.

Ordinarius: Herr Oberlehrer Dr. Bender.

A. Sprachen: 1) Deutsch. Erklärung von Lesebüchern aus Otto's Lesebuch, womit die Besprechung einzelner Abschnitte aus der Deutschen Grammatik verbunden wurde. Deklamations=Uebungen. Alle drei Wochen eine schriftliche Arbeit (kleine Abhandlungen, Beschreibungen) 2 St. vor Weihnachten Bender, nach Weihnachten Candidat Brand. 2) Latein. Caes. b. gall. II., III. u. VI. Einzelnes aus b. civ. Ovid. Met. V., VI., VIII. Nach Nadermann. Corn. Nep. Atticus. Memoriren geleiteter Stücke aus Caes. und Ovid. Mündliches und schriftliches Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische. Syntax Cap. 38 — Ende, nach Schulz kleinerer Grammatik. Einzelnes erweitert nach der größeren. Repetitionen. 10 St. Bender. 3) Griechisch. Xen. Anab. I. zweite Hälfte II. III. Hom. Odyss. I. memorirt 100 Verse. Repetition der ganzen Formenlehre. Rektion des Casus. Halm's Uebungsstücke: 60 Seiten. Jede Woche ein Pensum. 6 St. Hilfslehrer Dr. Bludau. 4) Französisch. Wiederholung und Fortsetzung der Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern incl. nach Funge's Lehrbuch. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. 2 St. Schütze.

B. Wissenschaften: 1) Religionslehre. Glaubenslehre bis zur Lehre von der Schöpfung nach Eichhorn's Handbuch. 2 St. Wien. — Für die evangelischen Schüler: dritter Artikel, insbesondere die Lehre von den letzten Dingen. Evangelium Lucä vom 13. Capitel an. 2 St. Herrmann. 2) Mathematik. Quadratische Gleichungen. Imaginäre Größen, Ähnlichkeit und Berechnung der Figuren. Nach Koppe. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. 3 St. Schütze. 3) Geschichte. Römergeschichte bis 476 n. Chr. 2 St. Vor Weihnachten Bender, nach Weihnachten Brand. 4) Geographie. Die meisten außerdeutschen Staaten von Europa. 2 St. Vor Weihnachten Bender, nach Weihnachten Brand. 5) Naturbeschreibung. Zoologie, höhere Thiere. 1 St. Saage.

Uter-Tertia.

Ordinarius: Herr Gymnasiallehrer Dr. Fuuge.

A. Sprachen: 1) Deutsch. Satzlehre. Erklärung geleseener Stücke aus Otto's Lesebuch. Deklamation. Aufsätze. 2 St. Fuuge. 2) Latein. Caes. b. gall. V. VI. Grammatik nach Schulz kleinerer Grammm. bis zu Ende. Pensa und mündliches Uebersetzen nach Hottenrott. 7 St. Fuuge. Ovid. Mel. ed. Nadermann I. II. III. und zum Theil IV. Einiges memorirt. 3 St. Vor Weihnachten Bludau, nach Weihnachten Lindenblatt. 3) Griechisch. Jacobs mythologische Erzählungen. Xen. Anab. I. Verba contracta und auf *ui*, die hauptsächlichsten unregelmäßigen Verba. Jede Woche ein Pensum. 6 St. Vor Weihnachten Hägele, nach Weihnachten Bludau. 4) Französisch. Formenlehre bis zum regelmäßigen Zeitwort incl. nach Fuuge. Alle 14 Tage ein Pensum. Bis Weihnachten Kolberg, nach Weihnachten Schütze.

B. Wissenschaften: 1) Religionslehre mit Ober-Tertia combinirt. 2) Mathematik. Buchstabenrechnung, Potenzlehre. Einfache Gleichungen mit Einer Unbekannten. Von den Vierecken und vom Kreise. Nach Koppe. Schriftliche Arbeiten. 3 St. Seit Ostern 4 St. Kolberg. 3) Geschichte. Römische Geschichte bis 476 v. Chr. nach Welter. 2 St. Vor Weihnachten Fuuge, nach Weihnachten Brand. 4) Geographie. Deutschland. Die nord- und südeuropäischen Staaten nach Bender. 2 St. Vor Weihnachten Fuuge, nach Weihnachten Brand. 5) Naturgeschichte. Zoologie, niedere Thiere. 1 St. Saage.

Quarta.

Ordinarius: Herr Gymnasiallehrer Lindenblatt.

A. Sprachen: 1) Deutsch. Erklärung von Lesebüchern aus Otto's Lesebuch. Deklamationsübungen. Alle drei Wochen eine schriftliche Arbeit (Briefe, Erzählungen, Beschreibungen.) 2 St. Vor Weihnachten Hägele, nach Weihnachten Brand. 2) Latein. Corn. Nep. 8 vitae. Phaedri Fabeln aus I. II. III. übersetzt und memorirt. Wiederholung der Formenlehre, Satz- und Casuslehre. Uebersetzung der entsprechenden Übungsstücke aus Schulz lateinischem Lesebuche. Jede Woche ein Pensum. Vor Weihnachten Hägele 8 St. Braun 2 St. (Phaedrus), nach Weihnachten Lindenblatt 10 St. Candidat Rochel 1 St. (Nep. extemporirt). 3) Griechisch. Die Formenlehre bis zu den Verb. in *ui* nach Buttmann. Mündliche und schriftliche Übungen. Uebersetzung aus Jacobs. 6 St. Vor Weihnachten Brandenburg, nach Weihnachten Lindenblatt. 4) Französisch. Das Wichtigste aus der Formenlehre nebst entsprechenden Lesebüchern. Mündliche und schriftliche Übungen nach Fuuge. 2 St. Schütze.

B. Wissenschaften: 1) Religionslehre. Biblische Geschichte bis zu Ende nach Rabath. Die Lehre von den heiligen Sacramenten und die Sittenlehre nach Ontrup. 2 St. Wien. — Für die evangelischen Schüler: Lektüre und Erklärung der Propheten in einer Auswahl. Zweiter Artikel. 2 St. Herrmann. 2) Mathematik. Anfangsgründe der Buchstabenrechnung. Gleichungen des ersten Grades. Wiederholung der Decimalbrüche. Die ersten Abschnitte der Geometrie bis zur Congruenz der Dreiecke. Nach Koppe. 3 St. Schütze. 3) Geschichte. Orientalen, Griechen, Macedonier nach Welter. 2 St. Vor Weihnachten Schütze, nach Weihnachten Brand. 4) Geographie. Die außereuropäischen Erdtheile nach Bender. 1 St. Vor Weihnachten Schütze, nach Weihnachten Brand.

Q u i n t a.

Ordinarius: Herr Gymnasiallehrer Brandenburg.

A. Sprachen: 1) Deutsch. Der erweiterte Satz. Lesen und Deklamationsübungen nach Otto. Wortlehre. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit. 2 St. Bis Ostern Brandenburg, nach Ostern Rochel. 2) Latein. Formenlehre nach Schulz. Uebersetzung der entsprechenden Beispiele aus dem Übungsbuche desselben, wöchentlich ein Pensum. Memoriren von Fabeln. 10 St. Brandenburg. Von diesen Stunden übernahm nach Ostern Rochel 3 zur Wiederholung der Grammatik zu den schriftlichen Arbeiten und Extemporalien. 3) Französisch. Formenlehre bis zum regelmäßigen Verbum einschließlichs nebst entsprechenden Übungen nach Junge. 3 St. Vor Weihnachten Schütze, nach Weihnachten Brand.

B. Wissenschaften: 1) Religionslehre. Biblische Geschichte nach Rabath. Die Glaubenslehre bis zur Lehre von den heil. Sakramenten nach Dntrup. Das katholische Kirchenjahr. 3 St. Wien. Für die evangelischen Schüler: Biblische Geschichte des N. T. Erster Artikel. Das Kirchenjahr. 2 St. Herrmann. 2) Rechnen. Wiederholung der gemeinen Brüche mit gleichzeitiger Verbindung von Aufgaben aus der Regelbetri. Verhältnisse. Proportionen. Dieselben auf Regelbetri angewendet, sowohl die geraden als umgekehrten Verhältnisse. Flächenberechnung. Zusammengefasste Regelbetri. Zins-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Schriftliche Aufgaben. 4 St. Seit Ostern 3 St. Rohde. 3) Geschichte. Erzählungen aus der Geschichte des Mittelalters nach Welter. 2 St. Vor Weihnachten Bludau, nach Weihnachten Brand. 4) Geographie. Europa übersichtlich, genauer Preußen und Deutschland. Nach Bender. 1 St. Vor Weihnachten Bludau, nach Weihnachten Brand.

S e x t a.

Ordinarius: Herr Hilfslehrer Dr. Bludau.

A. Sprachen: 1) Deutsch. Der einfache Satz. Wortlehre. Orthographische Übungen. Lesen und Deklamationsübungen aus Otto's Lesebuch. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit. 2 St. Vor Ostern Brandenburg, nach Ostern Rochel. 2) Latein. Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Verben. Nach Schulz. Übungsstücke aus Schulz Übungsbuch bis Seite 46. Wöchentlich ein Pensum. Memoriren von Vokabeln nach Bonnell's Vocabularium. 10 St. Bludau.

B. Wissenschaften: 1) Religionslehre. Biblische Geschichte nach Rabath. In Verbindung damit Katechese über Glaubens- und Sittenlehren. Erklärung der vorzüglichsten Gebete. 3 St. Wien. Für die evangelischen Schüler: Biblische Geschichte des Alten Testaments. Die 10 Gebote. 2 St. Herrmann. 2) Rechnen. Zahlenlehre. Die vier Species in gleich- und ungleichbenannten Zahlen. Die gemeinen Brüche. Regelbetri mit Brüchen. Kopfrechnen. 4 St. Rohde. 3) Geschichte. Die alten Völker außer den Griechen und Römern nach Welter. 2 St. Brandenburg. 4) Geographie. Vorbegriffe. Uebersicht über die 5 Erdtheile. Die 5 Hauptmeere mit ihren Meerbusen und Inseln. Spanien und Portugal. 1 St. vor Ostern Brandenburg, nach Ostern Rochel. 5) Naturgeschichte. Allgemeine Uebersicht der 3 Naturreiche mit besonderer Berücksichtigung der Säugethiere. Seit Weihnachten 2 St. Brandenburg.

Bemerkung. Aus den vier untern Klassen wurden im Ganzen 25 Schüler in besondern Unterrichtsstunden durch den Herrn Religionslehrer Wien zur ersten heil. Communion vorbereitet und Sonntag den 19. Juli angenommen.

Fertigkeiten: 1) Schönschreiben. In Quinta 3 St. Schreiben von ein- und mehrzeiligen deutschen und lateinischen Vorschriften. In Sexta 4 St. Einübung deutscher und lateinischer Buchstaben, Wörter und kleiner Sätze. 2) Singen. Nach ihren musikalischen Fähigkeiten sind die Schüler in 3 Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung, bestehend aus den Sextanern und Quintanern. 2 St. Das Wichtigste aus der Rhythmik, Melodik und Dynamik nach Schletterer, Kirchenlieder, Morgengesänge, Turnlieder. Die zweite Abtheilung bildete den gemischten Chor und wurden a. die Diskantisten und Altisten in wöchentlich 2 St., b. die Tenoristen und Bassisten in 1 St. geübt. Die dritte Abtheilung, Schüler der obern Klassen, bildete den Männerchor 1 St. 3) Zeichnen. Quarta, Quinta und Sexta in je 2 St. 4) Turnen am Mittwoch und Sonnabend von 5—7 Uhr unter Leitung des Dr. Junge, mit bereitwilliger Unterstützung des Oberlehrers Kolberg.

Vertheilung der Stunden unter die Lehrer, wie sie gegenwärtig besteht.

Lehrer.	I. a.	I. b.	II. a.	II. b.	III. a.	III. b.	IV.	V.	VI.	Summe.	
1. Braun, Professor und Director.	Lat. 6	Lat. 6								12	
2. Dr. Saage, erster Oberlehrer, Ordinarius von II. a.			Griech. 6	Lat. 7	Naturg. 1	Naturg. 1				15	
3. Dr. Otto, zweiter Oberlehrer, Professor, Ordinarius von I.	Griech. 3 Deutsch 3		Lat. 10							16	
4. Kolberg, dritter Oberlehrer, Ordinarius von II. b.	Physik 2 Math. 4		Physik 1	Griech. 4 Math. 4		Math. 4				19	
5. Wien, Religionslehrer.	Rel. 2 Hebr. 2		Rel. 2 Hebr. 2		Rel. 2		Rel. 2	Rel. 3	Rel. 3	18	
6. Dr. Bender, vierter Oberlehrer, Ordinarius von III. a.	Gesch. 3		Gesch. 3	Deutsch 2 Griech. 2	Lat. 10					20	
7. Dr. Funge, ordentlicher Lehrer, Ordinarius von III. b.	Lat. 2 Franz. 2	Lat. 2	Deutsch 2 Franz. 2	Franz. 2		Lat. 7 Deutsch 2				21	
8. Lindenblatt, zweiter ordentlicher Lehrer, Ordin. von IV.	Griech. 3					Lat. 3	Lat. 10 Griech. 6			22	
9. Brandenburg, vierter ordentl. Lehrer, Ordinarius von V.	Poln. 2		Poln. 2					Lat. 7 Deutsch 2	Gesch. 2 Naturg. 2	17	
10. Dr. Bludau, wissenschaftl. Hilfslehr., Ordinarius von VI.					Griech. 6	Griech. 6			Lat. 10	22	
11. Schüke, Schulamts-Candidat.	Math. 4		Math. 4		Math. 4 Franz. 2	Franz. 2	Math. 3 Franz. 2			21	
12. Brand, Schulamts-Candidat.					Deutsch 2 Gesch. 2 Geogr. 2	Gesch. 2 Geogr. 2	Deutsch 2 Gesch. 2 Geogr. 1	Franz. 3 Gesch. 2 Geogr. 1		21	
13. Kochel, Schulamts-Candidat.							Lat. 1	Lat. 3	Deutsch 2 Geogr. 2	8	
14. Kohde, technischer Hilfslehrer.		Singen 1				Singen 3		Zeichnen 2	Singen 2 Rechn. 3 Rechn. 3 Zeichn. 2 Zeichn. 2 Schreib. 3 Schreib. 4		25
15. Dr. Herrmann, Pfarrer, evang. Religionslehrer.	Rel. 2		Rel. 2		Rel. 2		Rel. 2	Rel. 2	Rel. 2	12	

II. Höhere Verfügungen.

1. Durch Verfügung des Königl. Prov.-Schul-Collegiums vom 10. Mai c. wird der Ministerial-Erlass vom 13. Mai c. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt, durch welchen den Direktoren zur Pflicht gemacht wird, diejenigen jungen Leute, welche sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmen wollen und hiezu weder die erforderlichen Anlagen noch die nöthigen Mittel besitzen, frühzeitig vor dem weitem Verfolg einer Laufbahn zu warnen, auf welcher ihnen unter den obwaltenden Umständen Gefahr droht, ihr Ziel zu verfehlen. Es wäre jetzt erstlich zur Bekleidung aller Richter- und Anwaltstellen das Bestehen der dritten Staatsprüfung erforderlich und zweitens befänden sich zu Folge einer Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers bereits bei vielen Gerichten eine Anzahl von Gerichts-Assessoren, welche auf Anstellung und diätarische Beschäftigung warten und unmittelbar unentgeltlich arbeiteten. Die Zahl derselben nehme mit jedem Monate zu, so daß sich in Kurzem ein noch stärkeres Mißverhältniß der Bewerber und der zu besetzenden Stellen herausstellen werde, zumal die Zahl derjenigen Gerichts-Assessoren, welche bisher in anderen Ressorts Anstellung gefunden, sich wesentlich vermindert habe, und auf der anderen Seite die Zahl der Referendarien und Auskultatoren, so wie die Zahl der gegenwärtig auf Universitäten befindlichen inländischen Studirenden der Rechtswissenschaft beträchtlich sei.

2. Durch Verfügung des Königl. Prov.-Schul-Collegiums vom 12. Mai c. wird auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten den Direktoren zur Pflicht gemacht, bei den Versezungen der Schüler, besonders von Sekunda nach Prima, rechtzeitige Strenge eintreten zu lassen.

3. Nach Verfügung des Königl. Prov.-Schul-Collegiums vom 12. Mai c. hat sich der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu folgenden Anordnungen veranlaßt gesehen: der Unterricht in der Geschichte und Geographie hat sich in allen Klassen an ein gedrucktes Lehrbuch, Leitfaden oder Tabellen anzuschließen. Das Hestschreiben ist überall zu beseitigen und den Schülern beim Unterrichte nur zu gestatten, sich einzelne, dem Lehrer nöthig scheinende Ergänzungen oder Modifikationen des eingeführten Leitfadens zu notiren. — Die Zahl der für die aufeinander folgenden Klassen zu bestimmenden Lehrbücher oder Leitfaden ist ebenso in der Geographie wie in der Geschichte auf zwei zu beschränken. Der Grundriß der Weltgeschichte von C. A. Schmidt und die Weltgeschichte von G. Weber sind als ungeeignet für den Schulunterricht bezeichnet.

4. Durch Verfügung des Königl. Prov.-Schul-Collegiums vom 11. Mai c. ist der Direktion zur Pflicht gemacht, ein Verzeichniß sämtlicher eingeführten Lehrbücher und sonstigen Hilfsmittel des Unterrichts, nach den Klassenstufen geordnet, aufzunehmen. Das Verzeichniß der bei uns eingeführten Lehrbücher ist folgendes:

Religion: für die katholischen Schüler: VI., V., IV. Katechismus von Dntrup, biblische Geschichte von Kabath. Von Tertia ab: Eichhorns Lehrbuch. Kirchengeschichte von Siemers. Für die evangelischen Schüler: in den untern Klassen biblische Geschichte von Preuß, als Katechismus das Religionsbuch von Weiß, in den obern Klassen das Lehrbuch von Petri.

Deutsch: bis III. incl. Otto's Lesebuch; in Prima Literatur-Geschichte von Hüppe.

Latein: VI., V., IV., III. b. F. Schulz, kleinere Grammatik, III. a. — I. Schulz, größere Grammatik. VI., V., IV. F. Schulz, Uebungsbuch, in III. b. Hottenrott, III. a. fehlt, II. b. August, II. a. Kraft, griechische Geschichte, I. fehlt.

Griechisch: die mittlere Grammatik von Buttman durch alle Klassen. Ein griechisches Uebungsbuch ist nicht eingeführt.

Französisch: Grammatik von Funge durch alle Klassen, in den untern Klassen das Lesebuch von Funge.

Hebräisch: Grammatik von Gesenius.

Polnisch: Grammatik von Poplinski, Lesebuch von Polsfus.

Mathematik: Koppe durch alle Klassen. Rechnen: kein Leitfaden.

Physik: kein Leitfaden.

Geschichte: Welker, in den obern Klassen Pütz.

Geographie: Bender durch alle Klassen.

Singen: VI. u. V. Schletterer, IV. u. III. Vieth II. Theil, Männerchor Vieth III. Theil.

III. Chronik des Gymnasiums.

1. Das Schuljahr wurde Donnerstag den 18. September pr. mit feierlichem Gottesdienste eröffnet.
2. Durch die Gnade Sr. Majestät des Königs wurde der Unterzeichnete mittelst hoher Kabinetts-Ordre Bromberg den 4. September 1856 zum Direktor des hiesigen Königl. Gymnasiums ernannt und in Folge Anordnung des Königl. Prov.-Schul-Collegiums am 13. Oktober ej. durch den Königl. Provinzial-Schulrath Herrn Dr. Dillenburger in sein Amt eingeführt. An diesem Tage wurde um 9 Uhr ein Hochamt in der Pfarrkirche abgehalten, worauf dann um 11 Uhr die feierliche Einführung in dem Lehrzimmer der Quarta Statt fand. Nach vorhergegangenem Gesange der Schüler sprach der Königl. Commissarius in einer längern Rede über die Aufgabe des Gymnasiums gegenüber der materialistischen Richtung der Zeit, stellte den Unterzeichneten als Direktor des Gymnasiums den Lehrern und Schülern vor und überreichte demselben die Bestallungs-Urkunde. Nachdem darauf der Direktor Sr. Majestät dem Könige sowie den vorgesetzten hohen Behörden seinen Dank dargebracht, Lehrer und Schüler begrüßt und sich über die Grundsätze ausgesprochen hatte, nach welchen er sein schwieriges Amt zu führen gedenke, hieß der interimistische Verwalter des Direktorats, Professor Otto, den Direktor im Lehrer-Collegium willkommen und sprach sich über die Erwartungen aus, welche Lehrer und Schüler von dem neuen Direktor hegen. Gesang schloß die Feier.
3. Der Geburtstag Sr. Majestät des Königs wurde von der Anstalt nach vorhergegangenem Gottesdienste in der gewohnten Weise feierlich begangen. Die Festrede hielt Herr Professor Otto.
4. Den 22. Januar c. beehrte der Herr General-Superintendent Dr. Sartorius das Gymnasium mit seinem Besuche. Derselbe hatte die Güte, um 8 Uhr dem Morgengesange und darauf am Vormittage dem evangelischen Religionsunterrichte aller Klassen beizuwohnen.
5. Der bisherige dritte ordentliche Lehrer Hägele ist mit dem 1. Januar c. als dritter Oberlehrer an das Königl. Gymnasium zu Culm versetzt worden. Das Gymnasium hat in ihm einen gründlich gebildeten und gewandten Lehrer verloren. Die Anstalt wird ihn mit freundlicher Theilnahme auf seinem fernern Lebenswege begleiten.
6. In die durch die Versetzung des Oberlehrers Dr. Weierstraß als Professor an das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin vacant gewordene erste ordentliche Lehrerstelle ist Dr. Junge aufgerückt, und die durch seine Beförderung erledigte zweite ordentliche Lehrerstelle ist Herrn Lindenblatt, früher ordentlicher Lehrer am Königl. Gymnasium zu Conitz, verliehen worden. Herr Lindenblatt wurde durch den Direktor in der Conferenz den Collegen als Lehrer der Anstalt vorgestellt und, da seine Vereidigung bereits früher Statt gefunden, mittelst Handschlages verpflichtet. Die dritte ordentliche Lehrerstelle ist zur Zeit noch unbefetzt.
7. Der Schulamts-Candidat Gand wurde, nachdem er kurz vorher sein Probejahr an dem hiesigen Gymnasium angetreten hatte, zum 1. Januar d. J. zur aushülflichen Dienstleistung vom Königl. Prov.-Schul-Collegium an das Gymnasium zu Conitz geschickt.
8. Mit dem ersten Januar d. J. trat der Schulamts-Candidat Brand, früher an dem Progymnasium zu Prüm beschäftigt, an dem hiesigen Gymnasium zur Aushülfe ein.
9. Dem Oberlehrer Dr. Otto ist in Anerkennung seiner vieljährigen gewissenhaften amtlichen Wirksamkeit und seines wissenschaftlichen Strebens als Auszeichnung das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

10. Seit Ostern d. J. hat der Schulamts-Candidat Kochel, welcher früher an dem Progymnasium zu Köffel beschäftigt war, 8 Stunden wöchentlich an unserm Gymnasium übernommen. Vom 12. Juli ab übernahm Herr Kochel sämtliche Stunden des Gymnasiallehrers Brandenburg, welcher durch ein Augenübel genöthigt wurde, einen Urlaub zu einer Badereise nachzusuchen.

11. Donnerstag den 28. Mai verstarb der seit dem Jahre 1850 pensionirte Oberlehrer Dr. Bumke. Derselbe hat viele Jahre hindurch als Lehrer mit Treue und Aufopferung an unserm Gymnasium gearbeitet. Lehrer und Schüler, die noch nicht zu den Pfingstferien verreist waren, begleiteten ihn zu Grabe. Requiescat in pace.

12. Das Stipendium Schmüllingianum wurde durch Beschluß des Lehrer-Collegiums dem Unter-Secundaner Schadowski verliehen.

IV. Statistische Uebersicht.

1. Im Laufe des verflossenen Schuljahres haben am Unterricht Theil genommen:

in Prima A. und B.	45 Schüler,
= Secunda A. und B.	61 "
= Tertia A. und B.	86 "
= Quarta	68 "
= Quinta	37 "
= Sexta	48 "
Zusammen	345 Schüler.

Im Anfange und Laufe des Schuljahres sind 79 Schüler aufgenommen. Ein hoffnungsvoller Schüler der Unter-Secunda Albert Ddau aus Königsberg ist uns am 20. November pr. durch den Tod entrisen worden. Er wurde am 22. ej. vom Gymnasium zu Grabe geleitet. Nach der Beerdigung fand ein Todtenamt Statt, welchem Lehrer und Schüler beiwohnten. Ein Unter-Secundaner wurde wegen anhaltenden Unfleißes seinen Eltern zurückgegeben. Ein Schüler derselben Klasse mußte mit Relegation bestraft werden. Außerdem sind abgegangen: aus Prima 5, aus Secunda A. 3, aus Tertia 5, aus Quarta 5, aus Quinta 1, aus Sexta 2, zusammen 24 Schüler. Die Zahl der gegenwärtigen Schüler der Anstalt beträgt demnach 321.

2. Den 25. März c. fand unter dem Vorsitze des Königl. Provinzial-Schulraths Herrn Dr. Dillenburger eine Abiturienten-Prüfung Statt. Von 5 Abiturienten trat Einer vor der mündlichen Prüfung zurück, und Einem konnte das Zeugniß der Reife nicht gewährt werden. Das Zeugniß der Reife erhielten:

N a m e n .	Alter.	Geburtsort.	Confession.	War in Prima.	Studium.	D r t .
1. Gustav Friedrich	26 J.	Stieghnen Kr. Braunsch.	kathol.	2½ J.	Theologie	Braunschberg.
2. Andreas Guski	23 J.	Buchwalde Kr. Allenstein	kathol.	2½ J.	Theologie	Braunschberg.
3. Carl Schneider	24 J.	Tollack Kr. Allenstein	kathol.	2½ J.	Theologie	Braunschberg.

Zu der im Juli d. J. abzuhaltenden Maturitäts-Prüfung hatten sich 24 Abiturienten gemeldet. Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stellte sich heraus, daß ein Unter-Secundaner mittelst gewaltsamer Erbrechung einer verschlossenen Schublade und Oeffnung eines versiegelten Couverts sich

die diesjährigen Prüfungsaufgaben verschafft und den Abiturienten, ohne Veranlassung von ihrer Seite, zugetragen hatte, und daß dieselben von den Abiturienten mit Ausnahme eines einzigen benutzt worden waren. Es mußten daher 23 derselben nach dem Ministerial-Erlaß vom 24. Februar 1853 für den gegenwärtigen Termin von der Prüfung zurückgewiesen werden. Die Prüfung des Einen Abiturienten, der sich an dem Unterschleife nicht betheiligt hatte, fand den 20. Juli c. unter dem Vorsitze desselben Königl. Commissarius Statt. Es wurde ihm das Zeugniß der Reife ertheilt.

N a m e n.	Alter.	Geburtsort.	Konfession.	War in Prima.	Studium.	O r t.
Rochus Wexler	24 J.	Bischoffstein	katholisch	4 J.	Theologie	Braunsberg.

Es muß mit Bedauern gerügt werden, daß der vorjährige Abiturient Julius Bludau aus Arnsdorf, gegenwärtig stud. med. in Königsberg, während der bei der vorjährigen Entlassung der Abiturienten Statt findenden Schlußfeierlichkeit durch ungebührliches Betragen den Unwillen seiner Lehrer erregt und sich dann, nachdem er das Zeugniß der Reife aus der Hand des Direktorats-Verwalters, Herrn Professors Otto, empfangen, ohne von seinen Lehrern Abschied genommen und denselben den schuldigen Dank ausgesprochen zu haben, von dem Gymnasium entfernt hat.

3. Für die Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek und der Sammlungen wurde die etatsmäßige Summe verwandt. Außerdem wurden der Anstalt durch die Güte der hohen Behörden auch in diesem Jahre mehrere Geschenke zu Theil. An einzelnen Geschenken erhielt die Anstalt von dem Herrn Buchhändler Huhe hieselbst einen Jahrgang des Auslands; vom Herrn Kaufmann Wolffheim zwei schöne Korallen-Exemplare; von dem Herrn Buchhändler Beyer ein schönes Delbild: Christus im Garten von Gethsemane. Die Anstalt verfehlt nicht, den schuldigen Dank für diese Geschenke öffentlich auszudrücken.

V. Öffentliche Prüfung.

Die öffentliche Prüfung wird Dienstag den 4. August c. in folgender Weise Statt finden.

Vormittags um 7 Uhr Schlußgottesdienst in der Pfarrkirche.

Prüfung: Sexta 8—9. Latein, Deutsch, Rechnen.
 Quinta 9—10. Latein, Rechnen, Geographie.
 Quarta 10—11. Latein, Griechisch, Geschichte.
 Tertia 11—12. Latein, Französisch, Geschichte.

N a c h m i t t a g.

Secunda 3—4. Latein, Mathematik, Deutsch.
 Prima 4—5. Griechisch, Mathematik, Geschichte.

Bei dem Wechsel der einzelnen Klassen Deklamationen der Schüler, am Schlusse lateinische Rede des Primaners Blaschy. Schlußgesang.

Gleich nach dem Abtreten der einzelnen Klassen Censur-Akt und Klassifikation in dem Lehrzimmer der betreffenden Klasse.

Schlufsbemerkung.

Das neue Schuljahr wird Donnerstag den 10. September c. mit einem feierlichen Gottesdienste Morgens um 8 Uhr eröffnet, wozu sich die Schüler pünktlich einzufinden haben.

Aufnahme neuer Schüler findet Dienstag den 8. und Mittwoch den 9. September Statt. Diejenigen Schüler, welchen eine Nachprüfung bewilligt ist, haben sich pünktlich Dienstag den 8. zu derselben einzufinden.

Braunsberg, den 15. Juli 1857.

Der Gymnasial-Direktor
Braun.

